
Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

17. Jahrgang, 2006, Heft 2

Helmut Kury (Hrsg.)

Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen

Zur Punitivität in Deutschland <i>Helmut Kury und Joachim Obergfell-Fuchs</i>	119
Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen – Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion <i>Fritz Sack</i>	155
Rückfallverhütung mit strafrechtlichen Mitteln. Diversion – eine wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen? <i>Wolfgang Heinz</i>	174
Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts – Befunde einer Metaanalyse <i>Dieter Dölling, Horst Entorf, Dieter Hermann, Armando Häring, Thomas Rupp und Andreas Woll</i>	193
Sanktionseinstellungen bei Jura-Studenten im Wandel <i>Franz Streng</i>	210



CENTAURUS
Verlag & Media KG

ISSN 0939-608X

Zur Punitivität in Deutschland

von Helmut Kury und Joachim Obergfell-Fuchs

Zusammenfassung

Ausgangsfrage ist, wieweit Punitivität in Deutschland und anderen kontinentaleuropäischen Ländern zugenommen hat, oder ob diese Tendenz lediglich in den USA und Großbritannien festzustellen ist. Vor allem wurde die Situation in Deutschland betrachtet: Anhand verschiedener Quellen konnte festgestellt werden, dass die Sanktionierungspraxis in Deutschland härter geworden ist, wobei besonders Sexualstraftäter im Fokus des Interesses stehen. Oftmals ist jedoch unklar, welche Aspekte des Konstrukts Punitivität überhaupt angesprochen bzw. gemessen werden. Die methodische Erfassung ist bislang eher rudimentär, neuere Studien konnten zeigen, dass besonders bei Einstellungsuntersuchungen teils mit erheblichen Verzerrungen zu rechnen ist. Was die Sanktionseinstellung der Bevölkerung angeht, so weisen zahlreiche Ergebnisse auf eine gestiegene Punitivität hin, dabei spielt besonders eine einseitige Medienberichterstattung eine wichtige Rolle. Auf der Ebene der Gesetzgebung sind im Laufe der Zeit zwar einzelne Liberalisierungstendenzen festzustellen, insgesamt überwiegen jedoch, gerade in neuerer Zeit, deutlich Gesetzesverschärfungen insbesondere im Hinblick auf Sexualstraftäter. Auch anhand der Sanktionierungspraxis zeigt sich eine Zunahme härterer Sanktionen, bei gleichzeitigem Rückgang einer vorzeitigen Entlassungspraxis aus dem Strafvollzug. Insgesamt weisen somit die auf verschiedenen Ebenen gefundenen Resultate auf eine gestiegene Punitivität in Deutschland wie auch in anderen europäischen Ländern hin, wenngleich US-amerikanische Verhältnisse nicht erreicht werden und auch, zumindest in absehbarer Zeit, nicht zu erwarten sind.

Punitivity in Germany

Abstract

The main question of the paper is whether punitivity in Germany and other continental European countries has increased, or whether such a tendency can only be observed for the USA and Great Britain. Regarding the situation in Germany, different sources showed that sanctioning became harsher, and that especially sex offenders entered the focus of interest. But often it is unclear which aspects of the construct punitivity are addressed or measured at all. In this respect survey methodology is rather rudimental, and recent studies showed that especially the measurement of punitive attitudes is flawed. Several survey results indicate an increased punitivity among the public; here, biased media reporting plays an important role. According to legislation, there are certainly some tendencies to-

wards liberalization, but generally, especially in recent times, a strengthening of laws, particularly concerning sex offender, dominates. Furthermore, the development of sanctioning shows an increase in harsher sanctions along with a simultaneous decrease in early release practise from prison facilities. Al together, results on different levels indicate an increased punitivity in Germany as well as in other European countries, although all such countries are far from the situation in the United States and it may not be expected that an equalization will occur in the foreseeable future.

1. Einleitung

In den letzten Jahren ist in der deutschen Kriminologie eine Diskussion darüber ausgebrochen, ob die Punitivität auch in Deutschland bzw. anderen kontinentaleuropäischen Ländern zugenommen hat oder ob der „punitive turn“ (vgl. Hallsworth 2000), die „new punitiveness“ (Pratt et al. 2005) bzw. das „get-tough movement“ (Hinds 2005), wie sie von verschiedenen Autoren, insbesondere Garland (1985; 2001) beschrieben und begründet wurden nur in den USA und Großbritannien festzustellen seien. Für diese Länder, insbesondere die USA, lassen sich zahlreiche Belege für eine gestiegene Strafmentalität finden, vor allem auf der Ebene des Sanktionsverhaltens der Strafverfolgungsorgane. Beispielhaft werden immer wieder die Inhaftiertenzahlen angeführt, die inzwischen in den USA so hoch wie in keinem anderen Land sind. So lag in den USA 2005 die Inhaftiertenquote je 100.000 Personen der Bevölkerung bei 737 (Harrison/Beck 2006), zum Vergleich betrug sie im selben Zeitraum in der Russischen Föderation, das Land mit der höchsten Inhaftiertenquote in Europa, 577, in Deutschland dagegen „nur“ 96 (Council of Europe 2007).

Zu Recht kritisiert Kaiser (2006a: 152) die, vor dem Hintergrund mangelnder aussagekräftiger anderer Indikatoren, vielfach „naive und unreflektierte Gegenüberstellung von Gefangenenraten“. Allerdings fallen die USA, zumindest in den westlichen Ländern, in einem solchen Ausmaß „aus dem Rahmen“, dass die Entwicklung im Kontext mit anderen Fakten deutliche Hinweise auf eine dort gestiegene Strafhärte gibt. Hinzu kommen Gesetzesverschärfungen bzw. kriminalpolitische Maßnahmen, die weltweit bekannt und teilweise auch in Deutschland diskutiert wurden, wie beispielsweise „Zero Tolerance“, „Three strikes and you are out“ oder „Truth in sentencing“. In Großbritannien stellte die Blair-Regierung vor zehn Jahren ihren „New Approach to tackling youth crime in England and Wales“ unter das Stichwort: „No more excuses“, wohl wissend, dass das in der Öffentlichkeit gut „ankommt“ (Home Office 1997; vgl. Kury/Obergfell-Fuchs/Smartt 2002). Wenn der frühere Bundeskanzler Schröder in der „Bild am Sonntag“ (8. 7. 2001) äußerte: „Was die Behandlung von Sexualstraftätern betrifft, komme ich mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind. Deswegen kann es nur eine Lösung geben: wegschließen – und war für immer“, fällt das in eine ähnliche Kategorie. Er versuchte nach Ansicht mancher Kommentatoren, seine Umfragewerte auf Kosten derjenigen zu verbes-

sern, die sowieso von der Gesellschaft mit am meisten abgelehnt werden (vgl. Rückert 2006: 16). Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (2. PSB) (Bundesministerium des Innern BMI/Bundesministerium der Justiz BMJ 2006: 656) wird für diese Tätergruppe eine Rückfallrate von 40,7% genannt, diese liegt damit aber unterhalb anderer Delikte wie schwerer Diebstahl, Raub oder Btm-Straftaten (vgl. Heinz 2007: 43)

Betrachtet man für die USA jedoch einen weiteren Aspekt der Punitivität, nämlich die Einstellung der Öffentlichkeit zu harten Sanktionen, vor allem zur Todesstrafe, fällt das Bild einer steigenden Punitivität weniger klar aus. So stieg nach Gallup-Umfragen die Befürwortung der Todesstrafe zwar von Anfang der 1970er bis Mitte der 1980er Jahre von etwa 50 auf nahezu 80 Prozent an, ab dann ging sie allerdings wieder zurück auf inzwischen etwa 70 Prozent, einen Wert, den sie bereits Mitte der 1950er Jahre erreicht hatte. Auch nach der General Social Survey gingen die Zustimmungswerte ab Anfang der 1980er Jahre zurück auf heute unter 70 Prozent. Die Abschreckungswirkung der Todesstrafe wurde von der US-amerikanischen Öffentlichkeit vor dem Hintergrund einer kritischen Diskussion in den letzten 20 Jahren zunehmend in Frage gestellt. Mit dem Rückgang der Todesstrafenbefürwortung stieg allerdings die Unterstützung für die lebenslange Freiheitsstrafe (vgl. Kury/Brandenstein/Gordon Atehortua 2007). Was die Entwicklung von Umfragewerten betrifft, ist somit, zumindest für die letzten zwei Jahrzehnte, für die USA nicht so eindeutig von einer steigenden Punitivität zu sprechen, wobei allerdings berücksichtigt werden muss, dass die Sanktionseinstellungen hier so harsch sind, dass sie kaum noch steigen können.

Punitivität ist auch in der deutschen Kriminologie zunehmend zu einem Schlagwort geworden, beschreibt aber nach wie vor ein wenig klar definiertes Konzept. „Although the term ‘punitiveness’ is widely used in the literature, there is little attempt to define or deconstruct it. The consequence is that punitiveness remains a ‘thin’ and undertheorized concept. Its largely undifferentiated nature and the general vagueness surrounding it, however, has not been an impediment to its adoption” (Matthews 2005: 178).

In diesem Beitrag geht es um die Frage, wieweit die Punitivität in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. Wir gehen bei der Prüfung dieser Frage, nach einem Kapitel, das Aspekte der gegenwärtigen Diskussion darstellt, auf methodische Probleme der Messung von Punitivität ein und versuchen unterschiedliche Aspekte des Konzepts zu trennen. Anschließend werden Ergebnisse zur Veränderung der Punitivität in verschiedenen Bereichen dargestellt und abschließend diskutiert.

2. Nimmt die Punitivität in Deutschland zu?

Die Frage, ob die Punitivität in Deutschland in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten zugenommen hat, wird unterschiedlich beantwortet. Während etwa Oberwittler und

Höfer (2005) zu dem Ergebnis kommen, dass, zumindest was die Strafrechtspraxis und die Einstellung der Bevölkerung betrifft, in Deutschland kein „punitive turn“ zu beobachten wäre, sieht Sack (2006) das deutlich anders. Oberwittler und Höfer (2005: 465) konstatieren zwar eine Zunahme der Inhaftierungsquoten über die letzten Jahre, meinen aber insgesamt, „neither penal practice nor popular attitudes as measured by periodic surveys support the notion of a ‚punitive turn‘ in Germany. Stability and a certain inertia prevail in German crime policies“. Sie beschreiben für die letzten 40 Jahre, zumindest bis Anfang der 1990er Jahre eine Zunahme der registrierten Straftaten, ab den 1990er Jahren auch eine steigende Inhaftiertenquote. Gleichzeitig nimmt aber auch die Zahl der informellen Sanktionen zu, wodurch das Strafverfolgungssystem einen steigenden Teil der Täter leichter Rechtsbrüche „ausfiltert“, was dazu führt, dass trotz steigender offizieller Kriminalitätsbelastung die Inhaftiertenquoten bis Anfang der 1990er Jahre zurückgingen und erst ab dann wiederum anstiegen (vgl. dazu auch unten).

So spricht Heinz (2006: 185) vom „law in the books“ und vom „law in action“ und berechnet, dass die „Diversionsrate, d.h. der Anteil der Opportunitätsentscheidungen i.e.S. an allen Verurteilen und ‚informell‘ ... Sanktionierten ... in dem statistisch überblickbaren Zeitraum, also ab 1981, von 36 % auf 56 %“ angestiegen ist. Rund 80 Prozent der Divisionsentscheidungen werden nach ihm bereits von der Staatsanwaltschaft getroffen (186). Hierbei ist zu beachten, dass Staatsanwälte keine richterliche Unabhängigkeit besitzen, sie sind weisungsgebundene Landesbeamte, haben somit die von politischer Seite vorgegebene Sanktionspolitik, die von Bundesland zu Bundesland teilweise sehr unterschiedlich ist (vgl. Heinz 2006: 189ff.), umzusetzen. „Der ‚Federstrich‘ eines (Landes-)Justizministers entscheidet folglich darüber, ob das Ermittlungsverfahren ohne Auflagen oder ob es mit Auflagen eingestellt werden kann oder ob gar angeklagt werden soll“ (187). Hierbei dürften Fragen der Überlastung der Gerichte bzw. des Strafvollzuges, neben der öffentlichen Diskussion, etwa zu einzelnen Straftatsbereichen, eine bedeutende Rolle spielen. Nach Heinz hat die Hauptverhandlung deutlich an Bedeutung verloren. „Der Regelfall des Strafverfahrens ist heute ein informelles oder vereinfachtes Verfahren, ein Strafverfahren ‚zweiter Klasse‘. Die Staatsanwaltschaft ist weniger Anklage- als vielmehr Einstellungsbehörde. ... Der Staatsanwalt ist inzwischen ‚Richter vor dem Richter‘. Infolge der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft hat ‚exekutives‘ Recht seinen Einzug gehalten. Die Würfel fallen heute weitgehend im Ermittlungsverfahren“ (192).

Auch im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht – 2. PSB (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz 2006: 549) wird festgestellt, dass die Entwicklung der Sanktionierungspraxis durch den „zunehmenden Gebrauch informeller Sanktionen gekennzeichnet“ sei. Hiernach entfallen im Jugendstrafrecht hierauf 69 Prozent, im allgemeinen Strafrecht 52 Prozent aller Sanktionen. Bei den durch ein Urteil verhängten Sanktionen überwiegen solche ambulanter Art. 2004 wurden im allgemeinen Strafrecht nicht weniger als 94 Prozent aller Verurteilten entweder mit einer Geldstrafe (81 %) oder mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits-

strafe (14 %) sanktioniert. Im Jugendstrafrecht betrug der Anteil der ambulanten Sanktionen dagegen 75 Prozent.

Die Befunde von Heinz machen deutlich, dass seitens der Justizpolitik durch die beschriebenen Veränderungen wesentlich größere Möglichkeiten bestehen, auf den strafrechtlichen Umgang mit Rechtsbrechern einzuwirken, was sie offensichtlich auch tut, wenn man berücksichtigt, dass die Diversionsrate, wie dargelegt, in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen hat, von 1981 bis heute von 36 auf 56 Prozent gestiegen ist, und gleichzeitig rund 80 Prozent der Diversionsentscheidungen von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Dadurch ist erklärlich, dass trotz steigender Kriminalitätsbelastung die Zahl der Inhaftierten anfangs noch gefallen und später nur verhältnismäßig leicht angestiegen ist. Die zunehmende Zahl der registrierten Straftaten wird offensichtlich im Laufe des Strafverfolgungsprozesses auch zunehmend ausgefiltert. Das hat naheliegenderweise auch mit Kostengesichtspunkten, vor allem für den Strafvollzug, zu tun. Wenn Kaiser (1996: 985 f.) anführt, dass 1882 76,8 Prozent aller vor einem deutschen Gericht Angeklagten zu einer zur Vollstreckung angeordneten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sind es heute noch ca. 6 Prozent (vgl. Heinz 2006: 179).

Das wirft auch ein besonderes Licht auf die Gesetzgebung und deren Handeln. In den letzten Jahrzehnten wurden eine Reihe von Gesetzesverschärfungen verabschiedet bzw. neue Straftatbestände geschaffen, etwa was die Möglichkeit einer nachträglichen Verhängung der Sicherungsverwahrung betrifft, zu Sexualstraftätern bzw. Gewalttätern oder zum Bereich Stalking (siehe unten). Gleichzeitig haben die Ausfilterungsprozesse, wie dargestellt, zugenommen, wodurch ein Teil der Schärfe dieser Gesetze in der Praxis offensichtlich wiederum „abgemildert“ wurde. Allerdings ist durch die öffentliche Diskussion und die neue Gesetzgebung auch eine Blickschärfung für bestimmte Tätergruppen festzustellen, vor allem Sexualstraftäter und (junge) Gewalttäter. Sack (2006: 48) ist zuzustimmen, wenn er, mit Hinweis auf Duttge, Hörnle und Renzikowski (2004) bzw. Haffke (2005) betont, dass die verschärfte Verfolgung von Sexualstraftätern als Beleg für eine größere Punitivität angesehen werden kann.

Wie sehr gerade Sexualstraftäter in eine „Sündenbockrolle“ gedrängt werden zeigt sich auch daran, in welcher Weise mit anderen Straftatbereichen, die deutlich mehr Mitgliedern der Bevölkerung teilweise in erheblichem Ausmaße Leid zufügen, wie beispielsweise Taten im Straßenverkehr, umgegangen wird. So wurde am 28.3.2007 in den ARD-Nachrichten von einer Verkehrsstraftat berichtet, bei welcher ein Autofahrer, der aufgrund mehrerer früherer Auffälligkeiten ein Fahrverbot hatte, mit einer Geschwindigkeit von 65 km/h durch eine Straße mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h gefahren war und dabei ein neunjähriges Kind tödlich verletzte. Der Fahrer wurde in zweiter Instanz zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung verurteilt. Während vor dem Hintergrund der öffentlichen, deutlich von den Medien beeinflussten Diskussion, Sexualstraftaten unnachgiebig verfolgt und sanktioniert werden, ist die ausgesprochene Milde der Gerichte bei Verkehrsstraftaten auffallend, obwohl der hier angerichtete Schaden ebenfalls im

mens ist (vgl. hierzu Brandenstein/Kury 2005; 2006; Kury/Brandenstein 2005; 2006).

Sack (2006) konstatiert eine „new punitiveness“ (vgl. Pratt et al. 2005) nicht nur in den englischsprachigen Ländern, insbesondere den USA und Großbritannien, sondern auch in kontinentaleuropäischen Staaten, darunter auch in Deutschland. Ebenso kann er für Frankreich, unter Anführung zahlreicher Belege, eine härtere Strafmoralität zeigen (2006: 43 ff.). Für Deutschland bemängelt er, dass etwa die Ausführungen von Garland (1985; 2001) zu wenig Resonanz fänden und dass dessen Befunde „eher distanziert, z.T. irreführend“ rezipiert würden (2006: 37). Die kriminalpolitische Wende der letzten Jahre habe sich auch in „einer Art Richtungsänderung der Kriminologie niedergeschlagen“ (39).

In Anlehnung an Young (2002: 228) spricht er hinsichtlich der Kriminologie der letzten Jahrzehnte von einem zunehmenden Interesse an der wachsenden Sanktionshärte und von der gestiegenen Bedeutung des „punitive turn“. Unter dem Eindruck des US-amerikanischen „mass imprisonment“ „verbindet sich die weit verbreitete Ansicht, besser wohl Illusion, die kriminalpolitische Kehrtwende sei eine rein amerikanische, allenfalls ‚anglo-amerikanische‘ Angelegenheit“ (39). An Beispielen zeigt er für europäische Länder wie die Niederlande und vor allem Frankreich, dass es auch hier zu einer kriminalpolitischen Wende in Richtung härterer Sanktionseinstellungen gekommen sei. In Deutschland würde jedoch diese Realität verneint (49 ff.). Von einer kritischen Auseinandersetzung mit der neuen „Straflust“ könne in der deutschen Kriminologie keine Rede sein. „Die deutsche Kriminologie hat nach wie vor einen eindeutigen Bias zur Erforschung von Kriminalität und Kriminellen, Kriminalitätskontrolle hat lediglich einen akzessorischen Stellenwert“ (51). Hier herrsche, wie man den „einsehbaren Forschungs- und Publikationsprofilen“ entnehmen könne, „business as usual“ vor (53; vgl. auch den Beitrag von Sack in diesem Heft). Auch eine Durchsicht der maßgeblichen Lehrbücher komme zu dem Ergebnis: „In der deutschen Kriminologie findet sich so gut wie kein Niederschlag einer Paralleldiskussion zu der über die Punitivität, die sich bis in die siebziger Jahre in der Bundesrepublik zurückverfolgen lässt“ (53). Das sei insbesondere deshalb bemerkenswert, weil „punitive Strafverschärfung und Rechtsstaatserosion ... geschwisterliche Entwicklungen ein und derselben Richtung und Tendenz“ seien (54).

Was die in Deutschland festzustellende „Straflust“ betrifft, knüpft Sack (2006: 51) insbesondere an Hassemer (2000: 16), einen zweifellos „verantwortungsbewussten Bundesverfassungsrichter“ an, der von einer „neuen Lust auf Strafe“ spricht, naheliegenderweise aus richterlicher bzw. juristischer Perspektive. Somit verwundert es nicht, dass sich Hassemer vor allem auf die Entwicklung im Strafrecht, das sich „mit wachsenden Kontrollbedürfnissen, ja mit einer gewissen Straflust konfrontiert“ sehe, bezieht, die er allerdings getragen sieht, von einer „allgemeinen Zustimmung ..., außerhalb, aber auch innerhalb der Strafrechtspraxis und Strafrechtswissenschaft“ (2001: 416). Damit bekomme das Strafen „zwar nicht sofort einen neuen Sinn; es bekommt aber neue Kleider und gerät Schritt für Schritt

in einen neuen Kontext. Es ist auf dem Weg von einer gerechten Antwort auf das Verbrechen zu einem flexiblen Instrument der Krisenintervention“. In der Reform des Strafrechts gehe es seit zwei Jahrzehnten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, „um nichts anderes als um Verschärfungen“.

Hassemer spricht somit die kriminalpolitische-gesetzgeberische Ebene - und damit einen zentralen Bereich – an. Er kann überzeugend darlegen, dass die Punitivität in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. Selbstverständlich wird Kriminalpolitik zu einem erheblichen Teil beeinflusst von der öffentlichen Meinung und der Presseberichterstattung, aber natürlich nicht zwangsläufig von diesen bestimmt. Als der Parlamentarische Rat 1949 in Bonn die Todesstrafe mehrheitlich abschaffte, tat er das gegen den Willen der deutlichen Mehrheit der Bundesbürger. Kurz vor der Entscheidung führte das Institut für Demoskopie Allensbach (1949) eine repräsentative Umfrage bei eintausend Bürgern der drei Westzonen durch und fand, dass 74 Prozent der Westdeutschen für die Beibehaltung der Todesstrafe eintraten. Diese bis heute wichtige politische Entscheidung erfolgte somit gegen nahezu drei Viertel der Bevölkerung. Erst im Laufe der folgenden Jahrzehnte änderte die Öffentlichkeit ihre Einstellung, die sich inzwischen nahezu in das Gegenteil umkehrte.

Hassemer bezieht sich somit auf einen Aspekt der Punitivität, auf den Oberwittler und Höfer (2005) wenn überhaupt nur am Rande eingehen. In der Kriminologie wird offensichtlich von unterschiedlichen Aspekten der Punitivität gesprochen, was auch die verschiedenen Schlussfolgerungen – zumindest teilweise – erklären kann. Das macht wiederum deutlich, wie wichtig es ist, die verschiedenen Bereiche von Punitivität zu definieren und zu klären, woüber man letztlich spricht.

3. Was ist Punitivität – Methodische Probleme

Die Frage, was bzw. welche Aspekte des Konstrukts man meint, wenn man über eine steigende Punitivität spricht, ist somit nicht eindeutig geklärt. Die einen denken an eine größere Strafhärte der Sanktionsinstanzen, etwa der Gerichte, die anderen an den Gesetzgeber, der immer schärfere Sanktionen für einzelne Straftaten beschließt, wieder andere an die Einstellung der Bevölkerung, die nach immer drakonischeren Strafen ruft. Auf der individuellen Ebene, dem Strafbedürfnis bzw. der Sanktionsmentalität einzelner Personen geht es vor allem um persönliche Annahmen, Einstellungen, Werte, Konzepte und auch Emotionen, die z.B. in Umfragen erfasst werden (vgl. hierzu Oswald et al. 2002). Neben dieser Mikroperspektive der Punitivität kann diese auch in einer Makroperspektive als überindividuelle Größe betrachtet werden, die sich im gesamtgesellschaftlichen Diskurs, vor allem in den Medien zeigt. Schließlich spielen bei der Punitivität, wie erwähnt, Strafmentalitäten eine bedeutende Rolle, wie sie sich im konkreten Handeln des Justizapparates ausdrücken und wie sie sich vor dem Hintergrund der Gesetzgebung auf die ver-

hängten Kriminalstrafmaßnahmen auswirken (vgl. Kuhn et al. 2002; hierzu ausführlicher Kury/Kania/Obergfell-Fuchs 2004).

Gerade der letzte Punkt, Punitivität, wie sie sich in Gesetzgebung und Rechtsprechung ausdrückt, dürfte entscheidend sein. So dreht sich auch die Diskussion um eine zunehmende Strafmoralität in der Bevölkerung weitgehend um deren vermutete oder nachgewiesene Auswirkungen auf die Justizpraxis. Solange die Bevölkerung härtere Sanktionen wünscht, ohne dass sich das auf die Strafrechtspraxis auswirkt, handelt es sich um ein weniger gravierendes Problem, allerdings nur solange man davon absieht, dass eine ablehnende bzw. stigmatisierende Haltung der Öffentlichkeit gegenüber Straftätern ein Hindernis deren Wiedereingliederung darstellt. Problematisch wird eine wachsende Strafmoralität der Öffentlichkeit aber vor allem dann, wenn man davon ausgeht, dass von ihr, neben bzw. mit den Medien, eine strafverschärfende Wirkung auf die Gesetzgebung und die Rechtsprechung zukommt. Die Verschärfung des Sexualstrafrechts etwa ist ohne Berücksichtigung der vorangegangenen öffentlichen Diskussion kaum verständlich, die Kriminalitätsentwicklung in diesem Bereich hätte sie nicht nahegelegt. Im Vergleich zu früheren Jahren haben die Medien heute, nicht zuletzt aufgrund ihrer größeren Zahl und des dadurch entstandenen erheblichen Konkurrenzdrucks, der zu einer vielfach reißerischeren Berichterstattung beigetragen hat, einen deutlicheren Einfluss auf die politisch Verantwortlichen. Hinzu kommt, dass diese sich in ihren Entscheidungen in diesem Kontext auch mehr nach der Medienberichterstattung ausrichten (vgl. Leinemann 2005).

Nach Ansicht von Sack (2006: 62) ist „Punitivität“, so wie sie in der Kriminologie diskutiert wird, ein ‚kollektives‘ Merkmal, die ‚Eigenschaft‘ eines Landes, einer Gesellschaft bzw. deren System der sozialen Kontrolle, insbesondere deren staatlichen Strafsystems. Allein diese Überlegung offenbart die methodische und methodologische Unzulänglichkeit, das Merkmal allein über Strafeinstellungen der Bevölkerung messen zu wollen – den empirischen Hauptfundus der deutschen Diskussion, neben dem der Strafpraxis“. Eine Strategie des „methodologischen Individualismus“ verfehle systematisch die zu realisierende Zielsetzung. Neben den in Deutschland üblichen Bevölkerungsbefragungen blieben „Parameter zum strafrechtlichen Regelwerk selbst, seiner Struktur, Genese und Fortschreibung ... fast vollständig“ unberücksichtigt. „Ebenso bleiben Daten zu kriminalpolitischen Diskursen in Politik, Öffentlichkeit und Medien völlig unberücksichtigt“. Sicherlich ist Sack zuzustimmen, dass ein wesentlicher Teil der Punitivität in einem Land ausgespart wird, wenn die Gesetzgebungsebene nicht berücksichtigt wird, vor allem deshalb, weil von hier vor allem „Langfristeffekte“ zu erwarten sind: Während die Meinung der Öffentlichkeit sich rasch ändern kann, bleiben einmal in Kraft getretene Gesetze in aller Regel über lange Zeiträume erhalten.

Sack weist zu Recht auf Mängel der Forschung im Bereich Punitivität hin und macht zahlreiche wertvolle Anregungen seitens einer kritischen Kriminologie. Er fordert den „Mainstream“ kriminologischen Denkens heraus und trägt damit zu einer Weiterentwicklung bei (vgl. hierzu Kaiser 2006: 33). Seine Anmerkungen zur

zukünftigen Forschung (2006: 62 ff.) sind zwar ausgesprochen anregend und weiterführend, sparen jedoch unseres Erachtens forschungspraktische Überlegungen zu sehr aus. Wenn er Punitivität, wie oben ausgeführt, versteht als ein „kollektives“ Merkmal, die ‚Eigenschaft‘ eines Landes, einer Gesellschaft bzw. deren System der sozialen Kontrolle, insbesondere deren staatlichen Strafsystems“, geht es, spätestens dann, wenn all das empirisch untersucht werden soll, um eine genaue Definition und Klärung dessen, was z.B. unter dem „kollektiven Merkmal, der Eigenschaft eines Landes, einer Gesellschaft“ zu verstehen ist und wie diese Bereiche empirisch gemessen und operationalisiert werden können. Theorien müssen empirischer Bestätigung zugänglich sein. Man wird deshalb in die „Niederungen“ empirischer Forschung hinabsteigen müssen um zu prüfen, ob diese Überlegungen mit der Realität auch übereinstimmen.

Zweifellos ist die empirische Forschung im Bereich Punitivität, aber nicht nur hier, in der Kriminologie noch am Anfang. Erst in den letzten Jahren ist man in Deutschland dazu übergegangen, differenziertere Methodenstudien zu zentralen Variablen, wie Verbrechensfurcht oder eben auch Punitivität durchzuführen. Wie aus den Ausführungen von Sack hervorgeht, handelt es sich hier um ausgesprochen komplexe Konzepte, die sich einer empirischen Forschung nur allmählich öffnen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die deutsche Kriminologie immer noch von „Nicht-Empirikern“ dominiert wird, etwa im Gegensatz zur englischsprachigen. Dabei kann es nicht darum gehen, die Dominanz der Juristen in der deutschen Kriminologie zu beklagen, sondern ebenso das mangelnde andauernde Interesse der methodisch ausgebildeten Sozialwissenschaftler (vgl. Kaiser 2006). Von Seiten der Psychologie wurde beispielsweise bis heute immer nur recht wenig Interesse an der wissenschaftlichen Kriminologie gezeigt, wenn überhaupt, beschäftigte man sich mit Fragen der Forensik.

Zwischen den einzelnen Bereichen bzw. Ebenen der Punitivität sind Zusammenhänge zu erwarten, allerdings dürften diese unterschiedlich hoch sein. So besteht naheliegenderweise zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ein recht enger Zusammenhang, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass aufgrund des in aller Regel recht großen Strafrahmens eine Verschärfung im Strafrecht sich nicht linear auf die Strafzumessungsebene auswirken wird. Auch die Strafmentalität der Öffentlichkeit dürfte sich, allerdings gebrochen durch zahlreiche Faktoren, auf Rechtsprechung und Gesetzgebungspolitik auswirken. Andererseits dürfte die Öffentlichkeit in ihren Sanktionseinstellungen, wenn überhaupt nur marginal von der tatsächlichen Rechtsprechungspraxis und der Kriminalitätsentwicklung beeinflusst werden, und zwar deshalb, weil ihr über beides nur ein ausgesprochen rudimentäres, durch den Filter der Medienberichterstattung extrem verzerrtes Bild vermittelt wird. So betonen Hough und Roberts (1998: VIII) zur Unzufriedenheit der Öffentlichkeit mit der Rechtsprechung zu Recht: „The British Crime Survey has demonstrated equally clearly ... that at least in part, public dissatisfaction is grounded in ignorance of current practice, and in ignorance of current crime trends“.

Ist etwa eine Veränderung der Punitivität in Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung, beispielsweise über die Auswertung von Gesetzgebungsverfahren bzw. von Gerichtsurteilen, noch relativ einfach zu erfassen, ist es mit den Sanktionseinstellungen der Bürger wesentlich schwieriger. Hier fehlen, insbesondere in Deutschland, aussagekräftige Längsschnittbefragungen mit denselben Instrumenten. Vorliegende Studien aus verschiedenen Jahren benutzten oft unterschiedliche Operationalisierungen und ein differierendes methodisches Vorgehen, so dass die Resultate, wenn überhaupt, nur eingeschränkt miteinander vergleichbar sind. Studien, die mit denselben Instrumenten mehrfach durchgeführt wurden, wie z.B. die Bochumer Befragungen von Schwind et al. (2001) oder die Jenaer Kriminalitätsbefragungen von Ludwig und Kräupl (2005; vgl. auch Kury/Obergfell-Fuchs/Würger 2000, 2002) beziehen sich jeweils nur auf eng begrenzte Stichproben und zwischen den Studien ist ein Vergleich aufgrund der eingesetzten unterschiedlichen Methodik wiederum sehr schwierig (dazu ausführlicher siehe weiter unten).

Die Datenerhebung erfolgt in aller Regel mit selbst entwickelten, mehr oder weniger validierten Erhebungsinstrumenten. Hier stellt sich die Frage, wieweit diese Instrumente bzw. einzelnen Items das zuverlässig messen, was sie messen sollten, nämlich Sanktionseinstellungen. Das „Standarditem“ der Punitivitätsforschung auf dieser Ebene ist die Frage nach der Einstellung zur bzw. Befürwortung der Todesstrafe für schwere Straftaten. Wieweit man mit einem solchen Item in einem Land wie der Bundesrepublik, die 1949 die Todesstrafe abgeschafft hat, Punitivität erfassen kann bzw. was man letztlich damit misst, ist zum großen Teil unklar. Zahlreiche Studien konnten zeigen, dass die Ergebnisse von Umfragen, z.B. zur Verbrechensfurcht, erheblich vom methodischen Vorgehen abhängig sind und dass die Annahme begründet ist, dass die erfassten Ausprägungen in den ins Auge gefassten Bereichen, teilweise erheblich überschätzt werden (vgl. Ditton et al. 1999; Farrall et al. 1997; Kreuter 2002; Kury/Lichtblau/Neumaier 2004; Kury/Lichtblau/Neumaier/Obergfell-Fuchs 2004). So konnten Roberts und Kollegen in mehreren Untersuchungen nachweisen, dass die bei der Bevölkerung gemessenen Sanktionseinstellungen erheblich vom Informationsstand der Befragten über einen Strafrechtsfall abhängen. Je mehr Informationen sie hatten, umso milder wurden sie in ihren Sanktionsvorschlägen (vgl. Doob/Roberts 1983; 1988).

In einer Methodenstudie zur Erfassung von Sanktionseinstellungen prüften Bergmann und Schill (2006) inwieweit die gefundenen Resultate vom methodischen Vorgehen abhängen bzw. wie genau mit den üblichen quantitativen Erhebungsinstrumenten (Fragebogen) eine Messung der Punitivität in der Bevölkerung möglich ist (vgl. Kury/Bergmann/Obergfell-Fuchs/Schill 2007). Als erstes wurde an einer repräsentativen Stichprobe aus drei Freiburger Stadtteilen mittels eines Fragebogens, der gängige Items zur Erfassung der Sanktionseinstellungen enthielt, eine Befragung bei 336 Bürgern ab dem 18. Lebensjahr durchgeführt. Um den Einfluss der Gestaltung des standardisierten Erhebungsinstruments auf die Resultate zu überprüfen, wurden zwei Fragebogenversionen entwickelt. Diese unterschieden sich dadurch, dass in Version B die Frage zur Befürwortung bzw. Ablehnung der

Todesstrafe für schwere Straftaten am Anfang des Instruments stand, also vor der Präsentation weiterer Fragen zur Sanktionseinstellung. Anhand der Resultate wurde für jeden Befragten aus den einzelnen Punitivitätsitems ein „Gesamtpunitivitätsindex“ berechnet, so dass die Probanden nach ihrer Sanktionseinstellung eingeordnet werden konnten. In einem zweiten Schritt wurden 19 Befragte mit einem hohen Punitivitätswert nochmals in einem strukturierten persönlichen Interview zu ihren Sanktionseinstellungen nachbefragt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Positionierung des Todesstrafe-Items einen, allerdings nur tendenziellen, Einfluss auf dessen Befürwortung hat. Wird das Item vor weiteren Fragen zur Sanktionseinstellung hinsichtlich verschiedener Deliktsbereiche, bei denen unterschiedliche Sanktionsalternativen vorgegeben werden, gestellt, befürworten tendenziell mehr Befragte die Todesstrafe für schwere Straftaten, als wenn das Item danach vorgegeben wird, was durchaus plausibel ist, da die Befragten hier zunächst mit einem breiten Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten konfrontiert werden und dann erst zur Todesstrafe Stellung nehmen sollen.

Was die Hauptfragestellung der Untersuchung betrifft, nämlich den Einfluss der Erhebungsmethode auf die Ergebnisse hinsichtlich der Sanktionseinstellung zeigte sich ein deutliches Resultat. In 11 der 19 zusätzlich mündlich befragten Fälle wurde die Punitivität anhand der Resultate des Interviews im Vergleich zur Fragebogenerhebung deutlich geringer eingeschätzt. In 5 Fällen erbrachte das Interview höhere Werte, lediglich in 3 Fällen entsprach der im Interview erhaltene Wert dem Resultat des Fragebogens. Diese Unterschiede können nur schwerlich allein mit einer Tendenz zur Mitte bei der zweiten Befragung plausibel erklärt werden. So zeigte sich bei den Todesstrafenbefürwortern im Interview, dass ein erheblicher Teil angab, sie seien „im Prinzip doch dagegen“. Insgesamt entstand der Eindruck, dass ein beachtlicher Teil der Befragten im Fragebogen so antwortete, wie die erlebte „Mehrheit“ antworten würde, bei der Nachfrage im Interview dagegen mehr die „persönliche“ Sanktionseinstellung erfasst wurde, die sich insgesamt differenzierter und vielschichtiger darstellte.

4. Ergebnisse zur Punitivität

4.1 Die Sanktionseinstellung der Bevölkerung

Sanktionseinstellungen werden von wissenschaftlicher Seite in der Regel im Rahmen von Opferstudien (mit)erfasst. Gefragt wird unter anderem mit dem „Standarditem“ nach der Einstellung zur bzw. der Befürwortung der Todesstrafe für schwere Straftaten sowie mit in einzelnen Studien enthaltenen, meist unterschiedlich formulierten Fragen nach der Zufriedenheit mit der Strafzumessung der Gerichte bzw. Sanktionsorgane. Ein aussagekräftiger Längsschnittvergleich zur Sanktionseinstellung in der deutschen Bevölkerung ist bislang nicht gegeben. Einzig das Institut für Demoskopie in Allensbach fragt regelmäßig seit 1950 nach der Einstellung zur Todesstrafe („Sind Sie grundsätzlich für oder gegen die Todesstrafe?“ Hiernach zeigt

sich, dass die Befürwortung der Todesstrafe in Westdeutschland insbesondere ab Mitte bis Ende der 1960er Jahre bis Anfang der 1970er Jahre deutlich abnahm, dann bis in die zweite Hälfte der 1970er Jahre aufgrund des Linksterrorismus wieder anstieg, um ab dann bis Mitte der 1980er Jahre wieder zu fallen. Im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten stiegen die Werte dann bis Mitte der 90er Jahre wieder leicht an, um ab dann wieder zu sinken (vgl. Kury/Kania/Obergfell-Fuchs 2004: 65). In den letzten ca. 10 Jahren haben in Westdeutschland etwa 20 bis 30 Prozent der Befragten die Todesstrafe befürwortet.

Schwind und Mitarbeiter haben in Bochum in den Jahren 1976, 1987 und 1999 mit jeweils vergleichbaren Erhebungsinstrumenten Umfragen durchgeführt, in denen u.a. nach Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe gefragt wurde. Hiernach zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Befürwortung der Resozialisierung von Rechtsbrechern, von 70,2 Prozent im Jahr 1976 auf nur noch 42,2 Prozent 1999, während die Unterstützung einer Abschreckung der Täter im gleichen Zeitraum anstieg von 13,5 auf 23,3 Prozent und von Sühne und Vergeltung gar von 16,3 auf 34,5 Prozent (Schwind et al. 2001: 204). Dass (auch) in den letzten Jahren ein erheblicher Anteil der Bevölkerung der Ansicht ist: „Verbrechen sollten härter bestraft werden“, zeigen die Ergebnisse der Umfragen des Bielefelder „Interdisziplinären Instituts für Konflikt- und Gewaltforschung (IKG)“. In der ersten repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2002 stimmten immerhin neun von zehn Befragten der Aussage zu (Heitmeyer 2002: 60). Schließlich fand auch Streng (2006; vgl. auch den Beitrag in diesem Heft) bei seinen Umfragen bei Studierenden der Rechtswissenschaft über die Jahre hinweg Hinweise auf eine zunehmende Sanktionsorientierung der zukünftigen Juristen.

Die Umfragen des Instituts für Demoskopie Allensbach zur Todesstrafeneinstellung wurden nach der Wiedervereinigung auch in den Neuen Bundesländern durchgeführt. Hierbei zeigte sich bis heute bei den Ostdeutschen eine im Vergleich zu Westdeutschland bemerkenswert höhere Unterstützung der Todesstrafe, was darauf hinweist, dass solche Einstellungsmuster auch vom Diskussionsstand in einer Gesellschaft zu dem erfassten Problem beeinflusst werden. In der DDR wurde die Todesstrafe bis zum Jahr 1981 praktiziert, abgeschafft wurde sie erst 1987, während sie in der BRD bereits 1949 aus dem Sanktionskatalog gestrichen wurde. Belegt ist, dass in der DDR immerhin 205 Menschen zum Tode verurteilt und anschließend hingerichtet wurden. Das weist darauf hin, dass die Todesstrafe in der DDR „gegenwärtig“ war, den Bürgern somit auch der Eindruck vermittelt wurde, dass sie zur Eindämmung schwerer Straftaten „nötig“ sei. Eine solche von staatlicher Seite vorgegebene Ideologie prägt auch die Einstellungen und Überzeugungen der Bürger.

So führten beispielsweise Ludwig und Kräupl (2005) in den Neuen Bundesländern (Jena) nach der politischen Wende drei Umfragen durch, in denen auch die Sanktionseinstellungen erfasst wurden (vgl. Kury/Obergfell-Fuchs/Würger 2000; Kury/Obergfell-Fuchs/Smartt 2002). Die Umfragen wurden jeweils mit derselben Methodik in der Universitätsstadt Jena durchgeführt, und zwar in den Jahren

1991/92, 1995/96 und 2001/02. Die Autoren führten ihren Vergleich unter der Annahme durch, „dass die konkreten Strafeinstellungen einem raschen sozialen Wandel unterliegen und eine differenziertere soziale Wahrnehmung widerspiegeln“ (Kräupl/Ludwig 2000: 174). Eine Differenzierung der Sanktionspraxis, vor allem die Einführung neuer, weniger eingriffsintensiver Strafen, und „Erfahrungen“ der Bevölkerung hiermit, etwa über (positive) Berichte in den Medien, führen auch dazu, dass die Sanktionseinstellungen in der Öffentlichkeit differenzierter werden. So sahen bei der ersten Befragung 32,2 Prozent den im früheren sozialistischen System und damit auch der ehemaligen DDR kaum praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich als akzeptable Reaktion auf einen Teil des straffälligen Verhaltens an (als Reaktionsform auf straffälliges Verhalten „eher wichtig“ oder „wichtig“), bei der zweiten Befragung waren es 32,9 und bei der dritten dann 38,4 Prozent, also deutlich mehr. Inzwischen haben die Bürger diese Sanktion „kennen gelernt“.

Wie sehr jedoch Sanktionseinstellungen gleichzeitig von Unsicherheitserleben, Verbrechensfurcht bzw. Informationen über eine tatsächliche oder vermeintliche Zunahme von Kriminalität abhängen, zeigen die Vergleiche hinsichtlich der konkreten Strafeinstellungen zu den in den Befragungen erfassten 21 Delikten über die drei Zeiträume. Nahm vom ersten zum zweiten Messzeitpunkt die erfasste Strafhärte hinsichtlich 15 der erfassten 21 Delikte statistisch signifikant ab – bei keinem Deliktsbereich entsprechend bedeutsam zu –, sieht die Situation vom zweiten zum dritten Messzeitpunkt umgekehrt aus. Nach Ludwig und Kräupl (2005: 61) war der Rückgang der Sanktionseinstellungen in der ersten Hälfte der 1990er Jahre von drei Veränderungszusammenhängen getragen: „– der Zunahme von Entkriminalisierungstendenzen, – der Zunahme einer Betonung ausgleichender Reaktionen, – der Rücknahme von Strafvollzug zugunsten von Bewährung und Geldstrafe“. Zwischen dem zweiten und dritten Messzeitpunkt zeigte sich dann nur noch bei einem Delikt (Kindesmisshandlung) ein statistisch bedeutsamer Rückgang in den Sanktionserwartungen, aber bei 17 der 21 Delikte ein bedeutsamer Anstieg (Ludwig/Kräupl 2005: 58).

Diese wieder ansteigende Strafhärte ist im Zusammenhang mit einer im selben Zeitraum gestiegenen erlebten und vielfach erfahrenen eigenen Problembelastung sowie auch der erlebten und breit diskutierten Probleme in der Gesellschaft zu sehen. Ludwig und Kräupl (2005: 64) betonen: „Der Anstieg der Punitivität zwischen den letzten beiden Messzeitpunkten kann nicht wirklich überraschen. In den Prozess der Liberalisierung von Strafeinstellungen, der bis Mitte der 1990er Jahre deutlich unterwegs war, hat nach der Befragung 1995/96 eine intensive Thematisierung der Bedrohung durch Kriminalität in der Gesellschaft (insbesondere durch Medien und Politik) eingegriffen. Dass Medienberichterstattung die Einstellungen zu Kriminalität und Strafe beeinflusst, konnte bereits verschiedentlich nachgewiesen werden (vgl. z. B. Kräupl/Ludwig 2000: 190 ff.). Des Weiteren ist im Kontext wieder angestiegener Punitivität auch die deutlich gesunkene Zukunftszuversicht der Bürger zu bedenken“. Neben die „Verbrechensfurcht“, die im Laufe der Jahre zumindest im Vergleich zu anderen Ängsten eher abnahm (vgl. Obergfell-Fuchs

2006), traten weitere Befürchtungen, welche die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, bald „überholten“, wie eine steigende Arbeitslosigkeit in der Gesellschaft, die Angst, selbst den Arbeitsplatz zu verlieren, dass die Renten oder die Kosten für das Gesundheitssystem nicht mehr bezahlt werden könnten oder dass man im Alter verarmen würde. Hierbei handelt es sich um Probleme, die in der öffentlichen Diskussion, von den Medien geprägt, mehr und mehr und immer wieder dargestellt wurden bis selbst der letzte Bürger merkte, dass es sich hierbei um ein „wirkliches Problem“ handelt, die Verbrechensfurcht trat dabei fast zwangsläufig in den Hintergrund (vgl. in diesem Zusammenhang die jährlichen Umfragen der R+V-Versicherungen). So betont auch Schneider (2001:36), dass „das ausgeprägte Verbrechens-Unsicherheits-Gefühl in Osteuropa ... auf die politische und wirtschaftliche Instabilität nach dem Sturz des Kommunismus in diesem Teil der Welt zurückzuführen“ sei.

Die Ergebnisse der Untersuchung von Ludwig und Kräupl (2005:58) machen auch die Abhängigkeit der Sanktionseinstellungen vom Diskussionsstand zur „Verwerflichkeit“ einzelner Straftaten in der Gesellschaft deutlich. Wie „schlimm“ eine Straftat von der Öffentlichkeit eingeschätzt wird, wird ebenfalls erheblich durch die öffentliche Diskussion beeinflusst. Das ist, um nur ein Beispiel zu nennen, beispielsweise deutlich an der Einschätzung des Problems der häuslichen Gewalt zu erkennen. War dies, bis in die 1970er Jahre, auch in den USA, kein breit diskutiertes Problem, hat sich das unter dem Einfluss vor allem von Frauengruppen aus der sogenannten Frauenbewegung und entsprechender Untersuchungsergebnisse inzwischen gründlich gewandelt, vor allem in westlichen, weniger traditionell gebundenen Gesellschaften (vgl. Kury/Obergfell-Fuchs 2005; Straus/Gelles/Steinmetz 1980; kritisch zu der Diskussion Kelly 2005).

Illegale Drogen, wie Haschisch oder Heroin, waren beispielsweise in der früheren DDR wie auch in anderen Staaten des Ostblocks deutlich schwerer zu beschaffen als in westlichen Industrieländern, die Ablehnung in der Bevölkerung war vor dem Hintergrund entsprechender staatlicher Informationspolitik erheblich größer, Drogengebrauch wurde als sanktionswürdiger weil individuell und v.a. gesellschaftlich schädlicher angesehen als im Westen. Zu Zeiten, als in westlichen Industrieländern hinsichtlich Haschisch der Slogan kolportiert wurde: „legalize it“, und eine entsprechende Diskussion hinsichtlich einer Entkriminalisierung der „weichen Drogen“ geführt wurde, dachte man in den osteuropäischen Ländern keineswegs daran, den illegalen Drogengebrauch, der als Ergebnis und Auswirkung des Kapitalismus angesehen wurde, weniger hart zu verfolgen. Durch die Öffnung der Grenzen Ende der 1980er/Anfang der 90er Jahre wurden illegale Drogen nun auch in diesen Ländern, insbesondere auch dem Gebiet der früheren DDR, leichter zugänglich, vor allem wurde aber die im Westen liberalere Diskussion nun zugelassen, die Erfahrungen mit Drogen stiegen, besonders bei Jugendlichen, die Schädlichkeit, etwa von Haschisch, wurde nun auch hier kritischer hinterfragt. Entsprechend änderte sich, unter dem Einfluss westlicher übertragener liberalerer Einstellungen gegenüber illegalen Drogen, die Sanktionseinstellung in diesem Bevölke-

rungsteil. Waren die Medien früher, zu Zeiten der DDR, gegängelt und kontrolliert, gab es nun in den Neuen Bundesländern innerhalb kürzester Zeit eine freie Presse, die auch zur Verbreitung der liberalen Einstellungen beitrug. Auf einer Sanktions-skala von 1 = keine Strafe bis zu 5 = Gefängnisstrafe erreichte Heroinkonsum unter den Befragten Ostdeutschlands Anfang der 1990er Jahre einen Wert von 3,87, Haschischkonsum von 3,66. Bis Mitte der 1990er Jahre fielen diese Werte jeweils statistisch signifikant auf 3,07 bei Heroin- und 2,89 bei Haschischkonsum. Im Rahmen des allgemeinen Anstiegs der Punitivität in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre stiegen die Werte dann zwar wieder auf 3,42 bei Heroin- und 2,97 bei Haschischkonsum, blieben damit aber immer noch deutlich unter den jeweiligen Ausgangswerten, was auf eine liberalere Einstellung gegenüber diesem abweichenden Verhalten im Vergleich zu DDR-Zeiten hindeutet.

Eine gegenteilige Entwicklung lässt sich – erwartungsgemäß – beispielsweise bei dem Delikt der Vergewaltigung in der Ehe zeigen. Während in den letzten Jahrzehnten in den westlichen Industrieländern, wie erwähnt vor allem unter dem Einfluss US-amerikanischer Frauenrechtsgruppen, eine intensive Diskussion um die Problematik Gewalt in der Familie und in diesem Zusammenhang vor allem auch Vergewaltigung in der Ehe stattfand, teilweise, wie in Deutschland, mit entsprechenden gesetzlichen Sanktionsverschärfungen dieser Straftat (vgl. Leuze-Mohr 2005; Stürmer 2005), fand diese Diskussion in der früheren DDR nicht bzw. zumindest nicht mit derselben Intensität statt. Entsprechend bildete sich in der Öffentlichkeit weniger Problembewusstsein um dieses straffällige Verhalten, ein entsprechendes Verhalten wurde als weniger sanktionswürdig angesehen, was sich allerdings nach der Grenzöffnung unter dem Einfluss der Diskussion in der westdeutschen Gesellschaft rasch änderte. Das zeigt sich auch in der Untersuchung von Ludwig und Kräupl (2005: 58). Lag der Mittelwert hinsichtlich der Sanktionsvorschläge anfangs der 1990er Jahre bei Vergewaltigung in der Ehe noch bei 3,36, stieg er bis Mitte der 1990er Jahre auf 3,70 und bis anfangs dieses Jahrzehnts auf 4,19, somit deutlich an.

Eine Umfrage bei Studierenden in Baku/Aserbaidschan, in einem Land mit einem weitgehend anderen kulturellen Hintergrund, brachte das Ergebnis, dass dort die Frauen weitgehend durchgehend bei allen Items höhere Punitivitätswerte erzielten als die Männer, wobei die Unterschiede allerdings teilweise sehr gering waren. Die Frauen stellen sich somit in Baku als relativ sanktionsorientiert dar. Das mag mit deren gleichzeitig größeren Verbrechensfurcht zu tun haben.

Von Männern und Frauen werden als relativ wenig sanktionswürdig angesehen: eine ungewollte Schwangerschaft abzubrechen und vor allem eine Vergewaltigung in der Ehe. Diese beiden Vorgaben erreichen bei beiden Geschlechtern die niedrigsten Punitivitätswerte, gefolgt vom Schlagen eines Kindes in der Familie, dass es in ärztliche Behandlung muss (Kindesmisshandlung). In diesen Antworten werden unterschiedliche Einstellungen, so zur Stellung der Frau in der Gesellschaft und deren Rechte bzw. der Rolle und der Rechte der Familie in der Kindererziehung deutlich. Kinder werden als „Besitz“ der Eltern betrachtet, diese haben jedes

Recht, sie zu schlagen, was jedoch nicht zwangsläufig bedeutet, dass dies häufig geschieht.

Diese Ergebnisse erinnern teilweise an frühere Resultate aus den Neuen Bundesländern nach der Wende. Ein Umdenken hinsichtlich der Strafwürdigkeit, etwa der „Vergewaltigung in der Ehe“ setzt ein Umdenken hinsichtlich der Rechte und Stellung der Frau in der Gesellschaft voraus. Der Einfluss entsprechender (Frauen-)Gruppen ist in Aserbaidschan noch zu gering, um eine rasche Änderung herbeizuführen, wenngleich eine entsprechende Diskussion begonnen hat.

Einen internationalen Vergleich zur Sanktionseinstellung erlauben, zumindest eingeschränkt, die Ergebnisse der International Crime and Victimization Survey. Die Befragung wurde seit 1989 inzwischen in zahlreichen Ländern durchgeführt und wurde 1992, 1996, 2000 und zuletzt 2004 wiederholt. Deutschland nahm allerdings nur an der ersten und bisher letzten Befragung teil (1989 und 2004). Diese Opferstudie erfasst die Sanktionseinstellung relativ cursorisch, in einem einzigen Item, in welchem stichwortartig der Fall eines 21-jährigen Mannes geschildert wird, der zum zweiten mal einen Einbruch begangen und bei dieser Tat ein Farbfernsehgerät gestohlen hat. Die Probanden werden nun gefragt, welche der folgenden Sanktionen sie als angemessene Reaktion betrachten würden: – Geldstrafe, – Gefängnisstrafe, – gemeinnützige Arbeit („Community Service“), – zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, – irgendeine andere Strafe, – weiß nicht (vgl. van Dijk/Mayhew/Killias 1990: 168).

Vergleicht man die Ergebnisse von 1989 mit denen von 2004 hinsichtlich der vorgeschlagenen Sanktionen zeigt sich für Deutschland, dass der Anteil derjenigen, die eine ambulante Sanktion – also keine Freiheitsstrafe – für ausreichend halten, von 87,6 auf 79,1 Prozent zurückgegangen ist. Entsprechend ging der Anteil derjenigen, die gemeinnützige Arbeit als Sanktion vorschlugen, von 62,5 auf 53,2 Prozent zurück (vgl. Tabelle 1; vgl. Kuhn 1993: 271 ff.). Schlugen somit 1989 für den Fernsehdieb 12,4 Prozent eine Gefängnisstrafe vor, waren es 2004 20,9 Prozent. Lag Deutschland 1989 von den in der Befragung erfassten 14 Ländern hinsichtlich des Vorschlages einer ambulanten Sanktion neben Norwegen an zweiter Stelle, lediglich in der Schweiz schlug ein noch größerer Anteil (91,6 %) diese Sanktion vor, rutschte es 2004 von den hier berücksichtigten 18 Ländern auf einen mittleren Platz ab. Während in Deutschland 20,9 Prozent eine Gefängnisstrafe vorschlugen, waren es etwa im Vereinigten Königreich 50,4 Prozent und in Frankreich lediglich 12,7 Prozent. Eine vergleichbare Entwicklung deutet sich auch in den Niederlanden und Großbritannien an. In anderen Ländern, wie z.B. Spanien oder Belgien zeigt sich dagegen eine in diesem Zeitraum stärkere Unterstützung einer ambulanten Sanktion anstelle einer Gefängnisstrafe.

Das kann als Hinweis für eine gestiegene Punitivität in der deutschen Bevölkerung angesehen werden. Allerdings dürfen diese Ergebnisse auch nicht überinterpretiert werden. Auf methodische Probleme solcher Umfragen wurde bereits hingewiesen. Zu beachten ist auch, dass bei den beiden Erhebungszeitpunkten nicht vollständig dieselben Länder miteinander verglichen wurden.

Tabelle 1: *Vorgeschlagene Sanktionen für einen Einbrecher (Diebstahl eines Farbfernsehgerätes (in %), Vergleich 1989 / 2004 in verschiedenen Ländern*

<i>Land</i>	<i>Ambulante Sanktion</i>		<i>Gemeinnützige Arbeit („Community Service“)</i>	
	<i>1989</i>	<i>2002</i>	<i>1989</i>	<i>2004</i>
Frankreich	86,8	87,3	56,5	75,1
Polen		86,4		69,7
Österreich		86,1		61,9
Finnland	85,3	85,8	38,1	59,5
Luxemburg		85,6		74,6
Belgien	74,1	84,6	43,3	73,4
Portugal		83,6		76,9
Dänemark		81,5		59,6
Deutschland	87,6	79,1	62,5	53,2
Spanien	68,6	78,1	28,5	58,1
Italien		74,8		68,8
Estland		71,1		50,6
Ungarn		68,9		54,0
Schweden		68,3		47,8
Niederlande	73,3	66,5	49,3	40,2
Griechenland		65,9		46,0
Nord-Irland	51,7	60,9 (Irland)	32,4	48,2 (Irland)
England u. Wales	60,8	49,6 (UK)	40,3	35,9 (UK)
Schweiz	91,6		58,9	
Norwegen	87,6		50,8	
Kanada	66,9		40,2	
Australien	63,8		47,6	
Schottland	59,3		36,3	
USA	44,7		31,2	
insgesamt		75,8		58,5

Vgl. Kühnrich/Kania 2005; die Daten von 2004 wurden von GALLUP Europe erhoben)

Was Verbrechensfurcht betrifft ist, wie im 2. PSB (BMI/BMJ 2006: 491) betont wird, zwischen einer „personalen und einer sozialen Ebene“ zu unterscheiden. Menschen können der Ansicht sein, Kriminalität sei ein wesentliches Problem der Gesellschaft, ohne für sich selbst zu befürchten, Opfer einer Straftat zu werden. So korrelieren zwar beide Bereiche miteinander (vgl. Schwind et al. 2001: 261), allerdings können Hintergründe, Ausmaß und Entwicklung unterschiedlich sein. Auf individueller Ebene finden sich kaum bedeutsame Zusammenhänge zwischen einer personalen Kriminalitätsfurcht und der Unterstützung von härteren Sanktionen bzw. einer positiven Bewertung letzterer, also der Punitivität (vgl. Boers 2003; Boers/Sessar 1991). Auch Opfer äußern in der Regel keine größeren Sanktionswünsche als Nichtopfer, zumindest solange sie nicht schwer viktimisiert wurden, sie sind deutlich an Ausgleich und Wiedergutmachung interessiert (Sessar 1992;

Hough/Roberts 1998). Vergleiche zwischen einzelnen Staaten zeigen jedoch einen deutlichen Zusammenhang zwischen Furcht und Punitivität: Je höher die Kriminalitätsfurcht in einem Land ist, umso deutlicher ist auch die Befürwortung härterer Sanktionen, wie Oberwittler und Höfer (2005: 477) zeigen konnten. Die Meinung, dass Kriminalität zunimmt, zeigt ebenfalls einen Zusammenhang mit der Sanktionseinstellung (BMI/BMJ 2001: 491).

Wie immer wieder betont wurde, hängen Einstellungen in der Bevölkerung, gerade auch die Bewertung unterschiedlicher Sanktionen, deutlich von der Medienberichterstattung ab (vgl. Beckett/Sasson 2004: 73 ff.). Diese vermittelt der Öffentlichkeit als in der Regel einzige Informationsquelle, zumindest hinsichtlich des überregionalen Kriminalitätsgeschehens, vor allem was die Boulevardmedien betrifft, ein weitgehend verzerrtes Bild (vgl. Kerner/Feltes 1980), was naheliegenderweise dazu führt, dass das „Wissen“ der Öffentlichkeit über Kriminalität in aller Regel falsch ist. Das Ausmaß schwerer Straftaten, über die öfter berichtet wird, in den letzten Jahren beispielsweise vor allem Sexualdelikte, wird um ein Vielfaches überschätzt. Auch die Justiz wird von einem Teil der Medien im Zusammenhang mit einer angeblich zu laschen Sanktionspraxis heftig kritisiert. Ein Beispiel hierfür ist die „Bild-Zeitung“, die eine enorme Verbreitung hat und mit ihren ständigen Attacken einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Sanktionseinstellung der Öffentlichkeit haben dürfte, was möglicherweise auch auf Vertreter der Rechtsprechung nicht folgenlos bleiben wird. Die Täter, etwa von Sexualdelikten, werden meist oberflächlich als üble, unverbesserliche „Monster“ dargestellt, die keine Nachsicht verdient haben.

So wurde, um nur einige Beispiele herauszugreifen, am 11.10.2001 über „Ulrikes Mörder“ vor Gericht berichtet: „Jetzt jammert er“, am 27.1.2003 wird über einen Sexualstraftäter im Strafverfahren berichtet: „Im Glaskäfig winselt Vanessas Mörder um Vergebung ... Ihr Killer stach 21 Mal zu, er keuchte unter seiner Totenkopf-Maske“, am 7.4.2003 wird über ein Verbrechen an zwei Kindern berichtet: „Welche Bestie war das“, einen Tag später erneut: „Eine Bestie nahm ihnen beide Kinder“, ein Polizeisprecher: „Wir fangen die Bestie!“, auch in den folgenden Ausgaben wird vom Täter als der „Bestie“ gesprochen, am 2.6.2004 heißt es „30 Mal stach er auf sie ein. Ich bin der Mädchen-Killer“, am 23.1.2004 kam die Justiz unter Beschuss: „Saustall Justiz. Warum kam der frei?“, in derselben Ausgabe, S. 8: „Saustall Justiz! Was sagen die milden Richter jetzt? ... Es ist unfassbar! Wer schützt uns künftig vor solchen milden Richtern“, am 10.1.2005 wird von einem „Wiederholungstäter“ berichtet, der eine erneute Straftat begangen hat: „Und wieder war er nicht weggesperrt ... Diese Bestie kam nach einer Vergewaltigung auf Bewährung frei“, am 23.1.2005: „Herr Richter, warum ist der Vergewaltiger frei? ... Urteile dieser Richter wirklich im Namen des Volkes?“ Es wird von einem „Schock-Urteil“ eines Richters gesprochen, auch am 6.5.2005 wird vom „Saustall Justiz!“ gesprochen. Am 14.9.2006 wird von einem sexuell missbrauchten Mädchen berichtet: „Bitte sperrt ihn weg für immer“. In derselben Ausgabe wird der Fall einer jungen Mutter erwähnt, die ihr neu geborenes Kind tötete: „Jetzt steht ...“

sie vor Gericht. Und sie lacht auch noch“. Wie nicht anders zu erwarten, kam auch das Behandlungspersonal von Straftätern unter Kritik. Am 6.4.2005 wird berichtet: „Psycho-Ärzte lassen Killer laufen. Hier stehen sie endlich vor Gericht ... Immer wieder sorgen Ärzte und Psychologen dafür, dass gefährliche Straftäter auf freien Fuß gelangen und sich neue Opfer suchen. Jetzt stehen die gutgläubigen Ärzte endlich selbst vor Gericht!“

In einer emotionalisierten, pauschalen und klischeehaften Berichterstattung wird hier ein in der Regel komplexes Geschehen „dargestellt“. Dabei wird nicht einmal der Versuch unternommen, ein Verständnis für das Geschehen und dessen Hintergründe zu wecken. In konstanter Regelmäßigkeit wird einem breiten Lesepublikum vermittelt, Straftäter, vor allem Sexualtäter, seien „unverbesserliche Bestien“, die „für immer weggeschlossen“ werden sollten, die deutsche Justiz dagegen sei zu „lasch und nachgiebig“, ebenso die Gutachter. Wenn von diesen Botschaften bei den Rezipienten auch nur wenig „hängen bleibt“, dürfte eine dauernde, sich über Jahre hinziehende Beeinflussung nicht ohne Wirkung sein, vor allem bei den Lesern, die solchen Informationen offen gegenüberstehen.

Diese Dämonisierung von Straftätern, insbesondere bestimmter Straftätergruppen, wird allerdings auch von breiten Leserschichten willig, nahezu begierig, aufgenommen, bietet sie doch die Möglichkeit schwer verständliche Taten, z.B. Sexualmorde an Kindern, leichter „erklärbar“ zu machen. Es ist dann eben nicht der „nette Nachbar von nebenan“, der große Ähnlichkeit zu einem selbst aufweist, der solche Taten begeht – dies wäre für das eigene Selbstbild letztlich zu bedrohlich – sondern das Monster und die Bestie, die vollkommen fremd sind. Letztlich greifen die Medien insofern ein Bedürfnis weiter Teile der Bevölkerung auf. Wäre keine Leserschaft für solche Nachrichten vorhanden, würde auch nicht darüber berichtet, denn gerade bei Boulevardmedien zählen in erster Linie Verkaufszahlen. So kann jedoch leicht ein Kreislauf entstehen: einerseits werden punitiv eingestellte Personen durch einschlägige Medienberichte immer wieder in ihren Meinungen bestätigt, andererseits sorgt eine entsprechende Nachfrage bei den Medien immer weiter für einseitige und stereotype Berichterstattung. Die Medien können natürlich nicht auf solche Zeitungen reduziert werden, andere berichten differenziert und kritisch und leisten teilweise einen großen Beitrag zum Verständnis von Kriminalität und dem Umgang damit (vgl. z.B. Rückert 2006).

4.2 Gesetzgebung

Wie oben ausgeführt, weist vor allem Hassemer (2000) in seiner Diskussion um eine neue „Straflust“ auf Gesetzesverschärfungen hin. Wenn es zu Gesetzesänderungen im strafrechtlichen Bereich gekommen sei, habe das in aller Regel zu einer Verschärfung der Sanktionen geführt. Vor allem im Sexualstrafrecht kam es bis heute zu erheblichen Sanktionsverschärfungen. So führt beispielsweise Rengier (2003) aus, dass die entsprechenden Bestimmungen im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 im Wesentlichen lange unverändert blieben. „Als Straftaten gegen die Sittlichkeit gekennzeichnet, erfassten sie – unterstützt von einer keineswegs restrikti-

ven Rechtsprechung – bis Ende der 1960er Jahre in der Tat viele Verhaltensweisen, bei denen Unsittliches/Unmoralisches mit strafwürdigem Unrecht gleichgesetzt wurde“ (9). In den 1960er und 70er Jahren wurden Straftatbestände noch abgeschafft, wurde „entkriminalisiert“, so in Bezug auf den Ehebruch, die Homosexualität zwischen erwachsenen Männern und die Kuppelei. Rengier (2003: 13) bewertet die sich damals „abzeichnende Entwicklungslinie mit dem Stichwort ‚Liberalisierung des Sexualstrafrechts‘ ... Andere Stichworte – Entmoralisierung, vielleicht sogar Säkularisierung, Hinwendung zu einem rationalen Rechtsgüterschutz, Trennung von Unrecht und Moral – gehen in die gleiche Richtung. Man mag sogar – Bezug nehmend auf die ‚sexuelle Revolution‘ in der Gesellschaft – von einer ‚Revolution des Sexualstrafrechts‘ sprechen ...“.

Erst etwa zwanzig Jahre später, d.h. nach den Gesetzesänderungen von 1973 erst wieder 1992, sah sich der Gesetzgeber erneut veranlasst, Teile des Sexualstrafrechts zu verändern (13). 1992 wurde die Strafbarkeit von Prostitution, vor allem hinsichtlich ausländischer Frauen, geändert, 1993 die Strafbarkeit von Kinderpornographie. Hierbei wurde der Strafbarkeitsbereich auf den bloßen Besitz sowie die Besitzerlangung und Besitzverschaffung von kinderpornographischem Material ausgedehnt. Es ging vor allem um die Eindämmung der Kinderpornographie im Zusammenhang mit den neuen Medien und elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass diese Strafverschärfung bis heute offensichtlich wenig bewirkt hat (16). „Als Allheilmittel gegen diese unerfreuliche Entwicklung wird wieder einmal vorgeschlagen, das Strafrecht auf verschiedenen Ebenen zu verschärfen“ (Rengier 2003: 16).

„In einzelnen Bereichen hat sich nach 1990 der Liberalisierungsprozess von 1973 noch fortgesetzt (Prostitution, Homosexualität). Der Prozess scheint ... aber jetzt am Ende angelangt zu sein. Andere Problembereiche, wie der Menschenhandel und die Kinderpornographie treten in den Vordergrund, Bereiche, die mit neuen Straftatbeständen und schärferen Strafbestimmungen bekämpft werden und zugleich die Internationalisierung von Teilen des Sexualstrafrechts sichtbar machen“ (Rengier 2003: 16). Bereits 1997 und 1998 kam es zu neuen Reformen im Bereich Sexualstrafrecht. Hierbei ging es u.a. um die Verschärfung des Strafrechts hinsichtlich Vergewaltigung in der Ehe und sexuellem Kindesmissbrauch. „Das Thema des Kindesmissbrauchs scheint Verschärfungstendenzen zu beflügeln“ (24). Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ von 1998 ging es vor allem auch um die Sicherungsverwahrung, die später zur „nachträglichen Sicherungsverwahrung“ ausgedehnt wurde. „Schon den Titel des Gesetzes mag man als Symbol dafür werten, dass die Liberalisierungswelle zu Ende gegangen ist und auch die Resozialisierungsidee nicht mehr im Vordergrund steht“.

„Die einzelnen Regelungen zeigen denn auch, dass die sich bereits in vorangegangenen Gesetzen abzeichnende Tendenz, auf die Verschärfung des Sexualstrafrechts als Mittel der Kriminalpolitik zu setzen, auf das Sanktionenrecht durchschlägt. Das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit wird zu einem Leitmotiv, das

etwa bei der Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe berücksichtigt werden muss ... Die bisherigen Erprobungsklauseln ... werden durch Bestimmungen abgelöst, die jedenfalls für den Bereich des Maßregelvollzugs nach dem Wortlaut auf eine deutliche Verschärfung der Entlassungsvoraussetzungen hinauslaufen“ (Rengier 2003: 25). Immerhin hat das Gesetz von 1998 im Bereich Therapie auch Verbesserungen vorgesehen, deren Umsetzung allerdings wiederum von einem entsprechenden politischen Willen in Zeiten knapper Kassen abhängt. Nach Rückert (2006: 16) kamen in Baden-Württemberg, wo die Lage im Vergleich zu anderen Bundesländern noch relativ günstig ist, von 463 Sexualstraftätern, die in der Zeit zwischen 2002 und 2004 inhaftiert waren, lediglich 38, das sind nicht mehr als 8,2 Prozent, in eine Sozialtherapeutische Anstalt. Sicherlich wurden einige noch in den Regelvollzugsanstalten therapeutisch behandelt, allerdings dürfte großer Teil ohne jegliche Behandlung, lediglich nach Absitzen einer mehr oder weniger langen Haftstrafe, entlassen worden sein.

Weitere Gesetzesverschärfungen zeigen sich im Bundeszentralregistergesetz, in welchem die Tilgungsfristen, auch für Jugendstrafen, bei bestimmten Sexualstraftaten drastisch verlängert wurden, ferner trat 2004 das Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung in Kraft. Am 24.2.2007 wurde über die Medien verbreitet, dass das Bundesjustizministerium erwäge bzw. prüfe, für jugendliche schwere Straftäter die Möglichkeit der Verhängung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung einzuführen, wie es für Erwachsene seit dem 29. Juli 2004 bereits möglich ist. Das würde bedeuten, dass auch für jugendliche Täter zumindest prinzipiell die Möglichkeit bestünde, sie lebenslang hinter Gittern zu halten.

Bereits seit Jahren kommt immer wieder die Diskussion auf, § 2 des Strafvollzugsgesetzes dahingehend zu ändern, dass als primäres Ziel der Freiheitsstrafe nicht die Befähigung des Gefangenen zur Führung eines Lebens ohne Straftaten definiert wird, sondern der erst an zweiter Stelle genannte Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Der hier genannte Schutzzweck schließt nach allgemeiner kriminologischer Ansicht das Eingehen von verantwortbaren Risiken, etwa im Rahmen von Vollzugslockerungen innerhalb eines Behandlungsprogramms, nicht aus (Walter 1999: 91). Dieses bei Vollzugslockerungen bzw. Entlassungen zwangsläufig gegebene Risiko wurde immer mehr versucht zu minimieren, so durch Einholung von Prognosegutachten.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 31. Mai 2006 von den Bundesländern die Schaffung eines längst überfälligen Jugendstrafvollzugsgesetzes bis Ende 2007 gefordert hat, haben inzwischen das Bundesjustizministerium (BMJ) aber auch mehrere Bundesländer entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt. Während das BMJ in seinem Entwurf vom 7. Juni 2006 in § 2 das Ziel des Vollzugs der Jugendstrafe in der Lebensführung des Gefangenen ohne Straftaten sieht, formuliert beispielsweise der Entwurf Baden-Württembergs in § 2 „Kriminalpräventive Aufgaben“ und sieht diese im „Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen“. Weiterhin wird betont: „Der Jugendstrafvollzug leistet einen Beitrag für die innere Sicherheit in Baden-Württemberg, für den Rechtsfrieden im

Land und für die Eingliederung junger Menschen in Staat und Gesellschaft“. Der Resozialisierungsgedanke rückt hier – zumindest formal – an das Ende der genannten Vollzugsziele.

Rengier (2003: 25) kommt bereits Ende 2002 zu dem Schluss, dass insgesamt „die kriminalpolitische Entwicklungslinie der letzten Jahre mit ihrem Sicherheitsdenken und ihren Verschärfungstendenzen nur allzu deutlich geworden“ sei. Er spricht nach der Liberalisierungswelle von einer „zweiten Revolution des Sexualstrafrechts“. Diese Entwicklung einer Verschärfung der Gesetzgebung fügt sich in die internationale Entwicklungslinie ein, wie sie sich in den USA zeigte, aber auch in europäischen Ländern oder in Japan. Sudbury (2005) spricht in diesem Zusammenhang geradezu von einem „global lockdown“.

Nach Rückert (2006: 17) sind seit 1992 42 Vorschriften im deutschen Strafbuch verschärft worden. „Das bedeutet, durchschnittlich alle vier Monate wird die Schraube zulasten der Angeklagten angezogen. Alle paar Bundesratssitzungen kommt irgendein Antrag zur weiteren Verschärfung der Strafgesetze, und immer ist der Anlass ein Einzelfall, in dem eine Behörde versagt hat. Offenbar soll Kriminalität nicht mehr durch Strafverfolgung, sondern durch Gesetzesverschärfung bekämpft werden“. Oft werde durch überstürzte Vorschläge versucht, „Handlungsfähigkeit“ zu demonstrieren. Niemand habe den Mut, öffentlich zu sagen, dass es totalen Schutz vor Kriminalität nicht geben könne.

Diese Entwicklung beschränkt sich, wie erwähnt, nicht auf Deutschland. So berichtet Crawford (2007), dass in Großbritannien in der Zeit von 1997 bis 2005 43 neue Strafgesetze bzw. Regelungen, die sich auf die innere Sicherheit beziehen, erlassen worden sind, ferner wurden über 1.000 neue Straftaten definiert. In den USA haben 38 der 50 Bundesstaaten noch die Todesstrafe, einige praktizieren sie auch nach wie vor intensiv, gleichzeitig leidet das Land unter einer relativ hohen Quote von Gewaltstraftaten. Bereits das deutet darauf hin, dass (harte) Sanktionen wenn überhaupt nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Kriminalitätsbelastung eines Landes haben. US-Bundesstaaten mit Todesstrafe haben keineswegs eine niedrigere Kriminalitätsbelastung, teilweise ist es eher umgekehrt.

4.3 Sanktionierung

Nach Ausführungen im 2. PSB (BMI/BMJ 2006: 549) werden in Teilen der Öffentlichkeit wie auch der Politik seit Jahren Forderungen nach schärferen Sanktionen erhoben. „Demgegenüber lässt die Strafrechtspraxis seit 1998, dem Berichtsjahr des 1. PSB, keine Tendenzen zu einer allgemeinen Verschärfung erkennen. Es werden, entgegen teilweise erhobenen Forderungen, – nicht vermehrt Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, – nicht vermehrt formelle statt informelle Sanktionen und auch nicht – vermehrt unbedingte statt bedingte Jugendstrafen verhängt“. Wie zu Recht weiterhin betont wird, erlaube diese statistische Betrachtungsweise allerdings keinen Rückschluss auf die Ursachen, die für die Beibehaltung der bisherigen Sanktionspraxis verantwortlich gemacht werden können.

An derselben Stelle wird allerdings betont, dass in den letzten Jahren sowohl im Jugendstrafrecht als auch im allgemeinen Strafrecht die Zahl der zu einer mittel- bzw. langfristigen Freiheitsstrafe Verurteilten zugenommen habe, sowohl absolut als auch relativ bezogen auf die Zahl aller Verurteilten. „Dies ist vor allem bei Gewaltdelikten zu beobachten. Zusammen mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Gefangenenspopulation führt dies zu einer gravierenden Verschärfung der Probleme des Strafvollzugs.

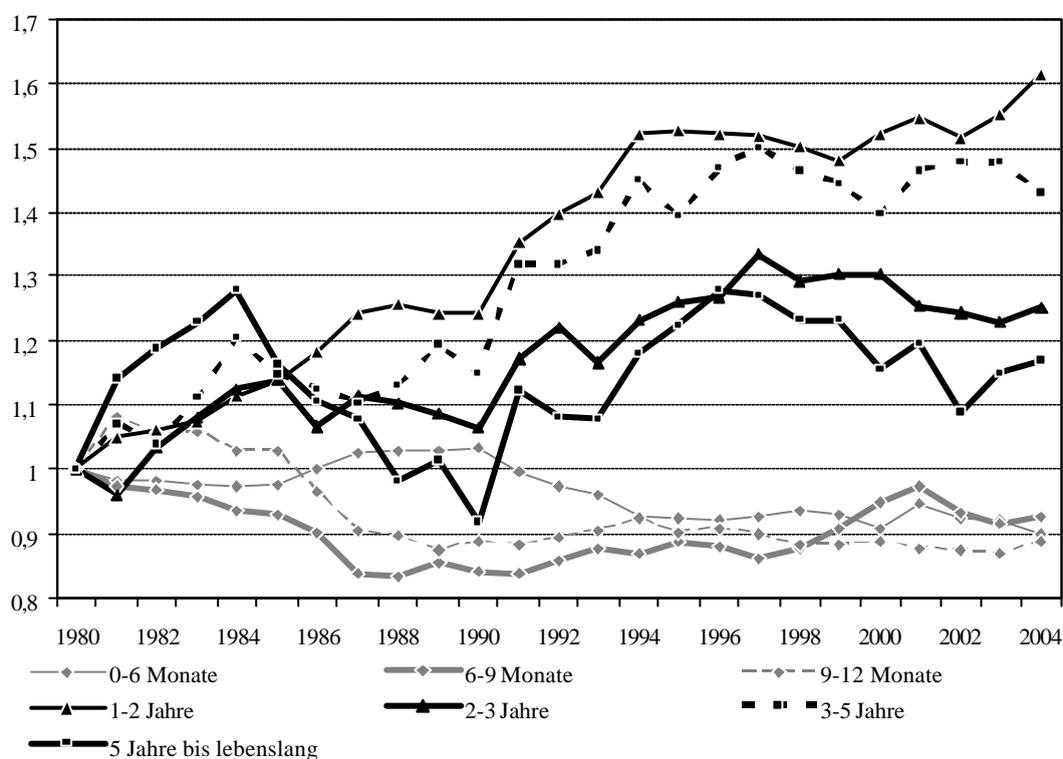
Ob dies eine Veränderung der Strafzumessungspraxis oder eine Veränderung der Schwere der Kriminalität widerspiegelt, ist aufgrund der Daten der amtlichen Statistiken nicht erkennbar“ (BMI/BMJ 2006: 549). Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in den letzten zwei Jahrzehnten von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung „deutlich mehr Gebrauch gemacht“ wurde.

Diese Aussagen werden auch in einer eigenen Untersuchung bestätigt (vgl. Kury/Kania/Obergfell-Fuchs 2004). Hierzu untersuchten wir die Sanktionspraxis der Strafgerichte in Deutschland. Da die allgemeine Entwicklung der Strafzumessung im Vordergrund steht, wurden Urteile zu Freiheitsstrafen über alle Straftaten hinweg aufsummiert (andere Sanktionen, z.B. Geldstrafen wurden nicht berücksichtigt). Es wurden insgesamt sieben Kategorien gebildet, beginnend mit milden Urteilen von 0 bis 6 Monaten Freiheitsstrafe, gefolgt von 6 bis 9 Monaten, 9 bis 12 Monaten und 1 bis 2 Jahren. Diesen Urteilen ist gemeinsam, dass die verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Die Entscheidung darüber, ob eine Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, unterliegt in Deutschland der Entscheidung des Gerichts, eine „mandatory probation“ wie in den USA, existiert hier zu Lande nicht. Der obere Bereich freiheitsentziehender Sanktionen wird durch Strafen markiert, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können, beginnend mit der Kategorie 2 bis 3 Jahre, gefolgt von den Kategorien 3 bis 5 Jahre und 5 Jahre bis lebenslang, dabei ist letztgenannte Sanktion die härtest mögliche in Deutschland. Für jedes Jahr wurden diese sieben Kategorien von Freiheitsstrafen zu 100 % aufsummiert.

Abbildung 1 zeigt einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung der verhängten Freiheitsstrafen nach Straflänge (vgl. Statistisches Bundesamt 1981-2006). Um die Entwicklung der Sanktionen über die Zeit hinweg besser sichtbar zu machen, wurde für jede Kategorie das Jahr 1980 als Referenzjahr genommen und der prozentuale Anteil auf 1 gesetzt. Die folgenden Jahre bis 2004 zeigen dann den relativen Anstieg bzw. die relative Abnahme des Anteils der jeweiligen Sanktionskategorie bezogen auf das Referenzjahr 1980. Werte oberhalb der gedachten Referenzlinie von 1 markieren einen relativen Anstieg dieser Kategorie, Werte unterhalb 1 eine Abnahme.

Abbildung 1: *Relative Entwicklung der verhängten Freiheitsstrafen – Deutschland 1980-2004*



Die Abbildung zeigt, dass der Anteil der drei kürzesten Kategorien von Freiheitsstrafen (0 bis 6 Monate, 6 bis 9 Monate und 9 bis 12 Monate) zwischen 1980 und 2004 zurückgegangen ist, wohingegen der relative Anteil aller längeren Freiheitsstrafen zunahm. Dies gilt nicht nur für solche Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können, sondern auch und insbesondere für die Kategorie 1 bis 2 Jahre. Dies deutet darauf hin, dass die Gerichte einer zunehmenden Tendenz folgen, härtere Strafen zu verhängen. Im Vergleich zur Sanktionierung von z.B. Sexualstraftätern (vgl. Obergfell-Fuchs 2006) fällt diese Zunahme jedoch eher moderat aus. Insgesamt der stärkste Anstieg kann in der Kategorie 1 bis 2 Jahre mit dem Faktor 1,6 beobachtet werden. Innerhalb der härtesten Strafkategorie von 5 Jahre bis lebenslang ist der Anstiegsfaktor mit 1,2 deutlich moderater. Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Anteil langer Haftstrafen insgesamt eher selten ist. Im Jahr 2004 waren nur 1,5 Prozent aller Freiheitsstrafen länger als 5 Jahre, wohingegen 45,5 Prozent weniger als 6 Monate betragen.

Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass neben dieser scheinbar gestiegenen justiziellen Punitivität eine Entwicklung in die entgegen gesetzte Richtung zu beobachten ist. Während 1980 65,7 Prozent aller Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurden, stieg dieser Wert bis zum Jahr 2004 auf 69,5 Prozent. Die Zahlen

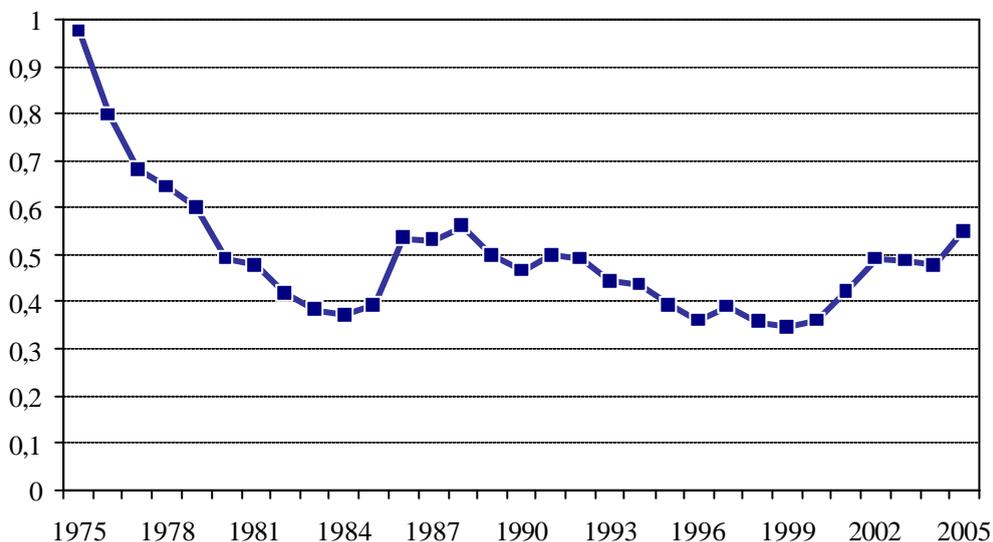
deuten darauf hin, dass es innerhalb der deutschen Justiz auch eine Bestrebung gibt, Freiheitsstrafen, insbesondere kurze Freiheitsstrafen von weniger als 2 Jahren zu vermeiden. Diese Tendenz gilt auch für Straftaten, die in der Öffentlichkeit derzeit intensiv diskutiert werden, so z.B. Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass milde Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren nur in weniger schweren Fällen verhängt werden.

Einen weiteren Indikator justizieller Punitivität stellt der Anteil der Sicherungsverwahrten dar. Diese Maßnahme kann Straftäter treffen, die zuvor bereits mindestens ein Mal wegen einer einschlägigen oder schweren Straftat auffällig geworden sind und von denen angenommen wird, dass sie gefährlich sind. Sicherungsverwahrung ist in diesem Sinne keine Strafe sondern eine Maßnahme der Sicherung, um einen potenziell gefährlichen Straftäter von der Öffentlichkeit fern zu halten und so einen möglichen Rückfall zu verhindern.

Bis Ende 1990 war die Sicherungsverwahrung als „Auslaufmodell“ bezeichnet worden (vgl. Kaiser 1997:446; Kinzig 1996), und es war darüber nachgedacht worden, diese oftmals sehr kontrovers diskutierte Maßnahme insgesamt abzuschaffen (vgl. Weber/Reindl 2001).

Abbildung 2 zeigt, dass der Anteil der Sicherungsverwahrten an allen Inhaftierten zwischen 1970 und 1984 stark zurück ging, es kam dann zu einem kurzen Anstieg der Zahlen gegen Ende der 1980er Jahre und zu einem erneuten Rückgang bis etwa 1999 (vgl. Statistisches Bundesamt 1976-2006).

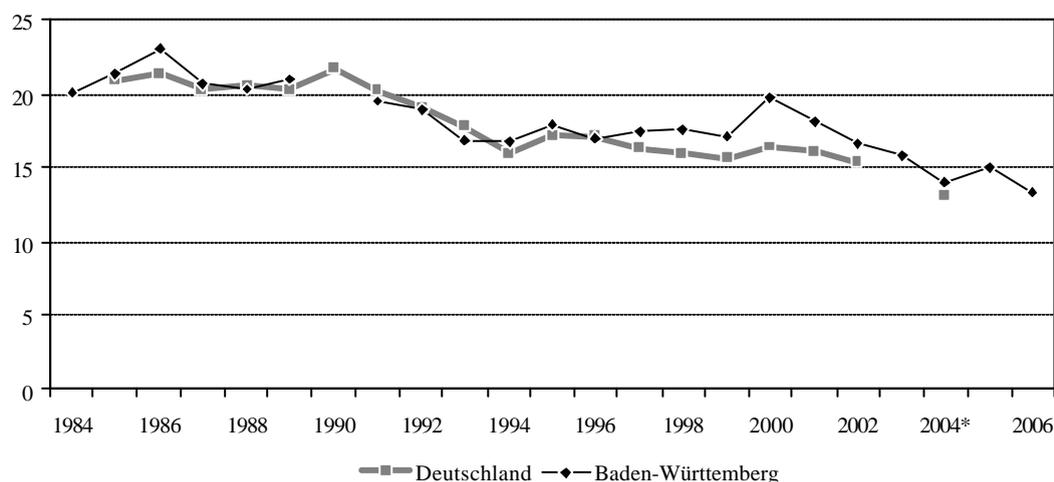
Abbildung 2: Anteil der Sicherungsverwahrten an allen Inhaftierten in Deutschland 1975-2005



Ende der 1990er Jahre änderte sich die Situation erneut. Ausgelöst durch eine Reihe schwerer Sexualmorde an Kindern entstand, nicht zuletzt auch ausgelöst durch entsprechende Medienberichterstattungen, ein erhebliches öffentliches Interesse an der Thematik des Umgangs mit Sexualstraftätern und des Schutzes der Gesellschaft vor ihnen (vgl. oben). Nur kurze Zeit später verabschiedete der Deutsche Bundestag ein neues Gesetz, das unter anderem die Anwendung der Sicherungsverwahrung erleichterte. Seit dieser Zeit stieg die Zahl der Sicherungsverwahrten in Deutschland kontinuierlich an. Mittlerweile gehen die meisten Sicherungsverwahrten Sexualstraftäter auf die neue Gesetzgebung zurück (vgl. Kinzig 1996; Oberfell-Fuchs 2006: 607 f.).

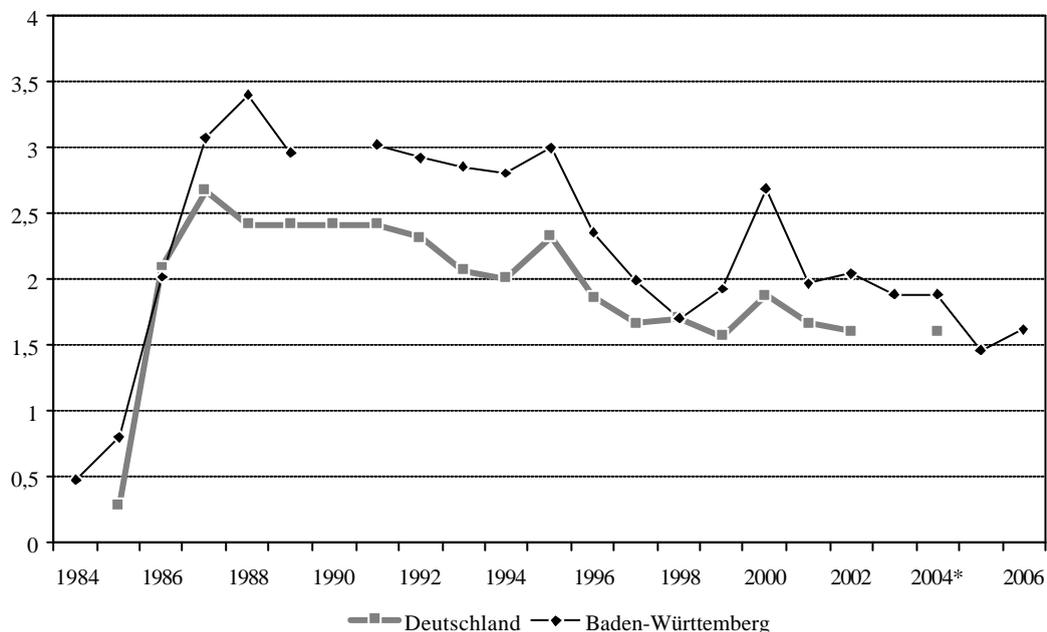
Eine Veränderung justizieller Punitivität zeigt sich auch in anderen Bereichen, vor allem bei der Praxis der vorzeitigen Haftentlassung. Gemäß § 57,1 StGB kann eine Freiheitsstrafe nach zwei Dritteln der Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn u.a. das Sicherheitsinteresse der Öffentlichkeit nicht verletzt wird. Eine solche Entscheidung hat die Persönlichkeit des Straftäters, seine früheren Lebensumstände, die Umstände der Straftat, sein Verhalten während der Inhaftierung, seine künftigen Lebensumstände und nicht zuletzt die Gefährlichkeit eines möglichen Rückfalls zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht nach § 57,2 StGB die Möglichkeit einer Halbstrafenentlassung. Dies ist möglich nach mindestens 6 Monaten der Verbüßung, wenn der Straftäter erstmals inhaftiert ist und die Haftstrafe nicht länger als 2 Jahre ist oder wenn die Persönlichkeit des Straftäters, seine Entwicklung im Vollzug und die Umstände der Straftat spezielle mildernde Umstände rechtfertigen.

Abbildung 3: Anteil der aufgrund einer zwei Drittel Strafrestaussetzung Entlassenen (§ 54, 1 StGB) an allen Straftentlassenen eines Jahres – Deutschland und Baden-Württemberg 1984-2006



Aufgrund geänderter statistischer Erfassungsmodalitäten liegen jährlich kumulierte nationale Daten zur Praxis der vorzeitigen Entlassung nur bis zum Jahr 2002 vor, für das Jahr 2004 sind Schätzungen anhand des zweiten periodischen Sicherheitsberichts (BMI/BMJ 2006: 630) verfügbar. Vergleichbare Statistiken sind jedoch für die einzelnen Bundesländer, so z.B. Baden-Württemberg, vorhanden. Betrachtet man anhand von Abbildung 3 den Anteil der nach zwei Dritteln der Gesamtverbüßungsdauer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, zeigt sich während der vergangenen 20 Jahre sowohl für Deutschland insgesamt, als auch für das Land Baden-Württemberg ein Rückgang bei dieser vorzeitigen Entlassungspraxis. Haben 1985 noch 20,9 Prozent aller Entlassenen Straftäter in Deutschland die Einrichtung aufgrund einer zwei Drittel Bewährungsaussetzung verlassen können, hat sich dieser Anteil bis 2002 auf 15,4 Prozent verringert, die Schätzung anhand des 2. Periodischen Sicherheitsberichts für 2004 zeigt einen weiteren Rückgang auf 13,1 Prozent. In Baden-Württemberg ist die Situation vergleichbar: 1984 waren 20,1 Prozent aller Haftentlassungen Strafrestaussetzungen zum zwei Drittel Zeitpunkt – mit einer ansteigenden Tendenz bis 1986 –, danach sank die Rate und erreichte ein Plateau von ca. 17,5 Prozent während der Mitte der 1990er Jahre. Nach einer kurzen Zunahme im Jahre 2000 sank die Quote weiterhin ständig ab und erreichte 2006 den bislang tiefsten Punkt von 13,3 Prozent.

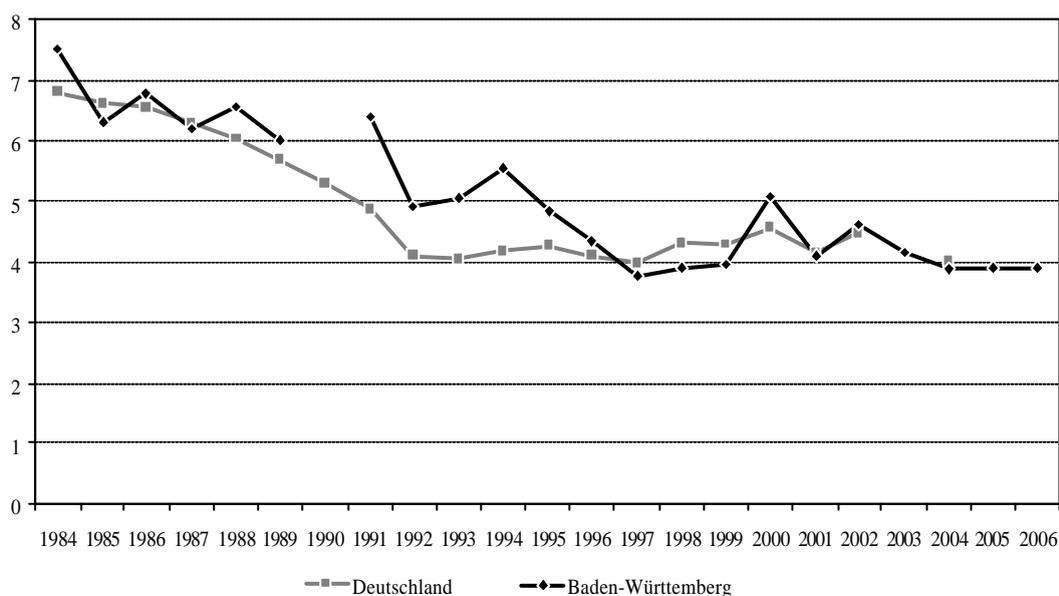
Abbildung 4: Anteil der aufgrund einer Halbstrafenrestitution Entlassenen (§ 54, 2 StGB) an allen Straftentlassenen eines Jahres – Deutschland und Baden-Württemberg 1984-2006



Auch im Hinblick auf die zweite Möglichkeit vorzeitiger Haftentlassung, die Halbstrafenentlassung, an die jedoch noch weit höhere Voraussetzungen gestellt werden, sind die Ergebnisse vergleichbar, wenn auch die Zahlen angesichts der notwendigen besonderen mildernden Umstände und weiterer Kriterien deutlich niedriger sind als bei der zuvor beschriebenen zwei Drittel Strafrestaussetzung.

Abbildung 4 zeigt nach einem deutlichen Anstieg in der Mitte der 1980er Jahre einen langsamen Rückgang in Deutschland bis zum Jahr 2004. Während 1987 2,7 Prozent aller Haftentlassungen auf Strafrestaussetzungen zur Halbstrafe zurückgingen, waren es im Jahre 2004 laut 2. PSB nur noch 1,6 Prozent. Erneut sind die Daten für Baden-Württemberg ähnlich: 1987 lag die Quote bei 3,4 Prozent, zwischen 1995 und 1998 kam es dann zu einem deutlichen Rückgang, sowie einem erneuten starken Anstieg im Jahre 2000. Danach sank der Anteil der Halbstrafenentlassungen weiter und erreichte im Jahre 2006 einen Anteil von 1,6 Prozent an allen Haftentlassungen.

Abbildung 5: Anteil der vorzeitig aus der Jugendstrafe Entlassenen (§ 88, 89 JGG) an allen Straftentlassenen eines Jahres – Deutschland und Baden-Württemberg 1984 - 2006



Im Hinblick auf jugendliche Straftäter finden sich vergleichbare Regelungen im JGG. Dort bestimmt § 88 (sowie der frühere § 89), dass eine positive Entwicklung des jugendlichen Insassen, sowie die Berücksichtigung von Sicherheitsgründen eine vorzeitige Haftentlassung nach mindestens 6 Monaten der Verbüßung zulässt. Wie Abbildung 5 zeigt, hat der Anteil dieser vorzeitigen Entlassungen von 1984 bis Mitte der 1990er Jahre deutlich abgenommen.

Während in Deutschland 1984 6,8 Prozent der nach Jugendgerichtsgesetz Verurteilten vorzeitig entlassen wurden, sank die Quote bis 1993 auf 4,0 Prozent. In den folgenden Jahren blieb dieser Wert weitgehend stabil, das letzte verfügbare Datum im Jahre 2004 zeigt erneut einen Wert von 4,0 Prozent. Auch hier ist die Situation in Baden-Württemberg nicht grundlegend anders: während 1984 der Anteil der vorzeitigen Entlassenen bei 7,5 Prozent lag, sank er bis 1997 auf einen Wert von 3,8 Prozent. Nach einigen Schwankungen in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts erreichte er ab 2004 einen Wert von ca. 3,9 Prozent und ist seitdem stabil.

Insgesamt zeigen die Daten, dass sowohl für nach allgemeinem wie auch nach Jugendstrafrecht verurteilte Insassen die Praxis der vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug zurückgegangen ist. Bei den Erwachsenen kann diese Entwicklung seit Ende der 90er Jahre beobachtet werden, zu dieser Zeit war die vergleichbare Entwicklung bei den jugendlichen Straftätern bereits weitgehend abgeschlossen. Zusammen mit einem Anstieg der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe (für erwachsene Straftäter) deuten die Daten auf eine steigende Punitivität innerhalb des Justizsystems in Deutschland hin.

Auch der 2. PSB (BMI/BMJ 2006:571) kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Zahl der Verurteilten als auch der Sanktionierten zeige, dass es seit Mitte der 1990er Jahre zu einem Anstieg der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen gekommen sei. „Ohne Informationen zu den strafzumessungsrelevanten Umständen ist diese Entwicklung allerdings nicht interpretierbar. Ob der Zuwachs bei den Freiheitsstrafen durch mehr Punitivität zu erklären ist oder dadurch, dass die Straftaten, insbesondere im Bereich der Drogen- und der Gewaltkriminalität, schwerer geworden sind, lässt sich anhand der statistischen Daten nicht klären“. Hierzu wären vertiefende Untersuchungen erforderlich.

In den USA werden die Richter weitgehend vom Volk gewählt und sind somit in ihrer Rechtsprechung auch deutlicher von diesem abhängig als etwa in Deutschland. Die Höhe der Sanktion wird innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens weitgehend von der Jury, also einem Laiengremium, bestimmt. Das bedingt auch, dass hier, unter Öffentlichkeitsdruck, in kürzeren Zeiträumen erhebliche Veränderungen in der Strafzumessung zu erwarten sind. In Deutschland dagegen erfolgt die Strafzumessung im Wesentlichen durch den Berufsrichter, der eine Lebenszeitstelle hat und somit von der Öffentlichkeit wesentlich unabhängiger ist als in den USA. Zwar können in Deutschland auch Laienrichter bei der Rechtsprechung mitwirken (Schöffen), sie können sogar die Mehrheit ausmachen, allerdings dürfte deren Einfluss auf das Strafmaß insgesamt relativ gering sein. Das mag mit dazu beitragen, dass sich die Strafzumessungspraxis in Deutschland eher langfristig ändert.

5. Diskussion

Hat die Punitivität in Deutschland zugenommen? Bei der Komplexität des Sachverhaltes Punitivität verwundert es nicht, wenn eine klare Antwort schwer fällt. Am

deutlichsten ist ein Anstieg der Sanktionsmentalität auf der Ebene der Gesetzgebung, also in der Kriminalpolitik festzustellen und nachzuweisen. Es ist nicht zu übersehen, dass in den letzten Jahrzehnten national und international eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen in Kraft getreten ist, welche die Sanktionschraube deutlich andrehen. Das betrifft vor allem, aber nicht nur, ausgewählte Tätergruppen, wie (jugendliche) Gewalttäter und vor allem sogenannte Sexualstraftäter. Neue gesetzliche Regelungen verschieben teilweise, von der breiten Öffentlichkeit unbemerkt, den Schwerpunkt. Das gilt beispielsweise für das neue Jugendstrafvollzugsgesetz, bei dessen Zielbestimmung der Freiheitsstrafe die inzwischen zuständigen Bundesländer – zumindest formal – vom Vorrang der Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft, wie er noch in § 2 des Strafvollzugsgesetzes für erwachsene Täter festgelegt wurde, weitgehend abrücken, dagegen – öffentlichkeitswirksamer – den Schutz der Gesellschaft vor dem Täter in den Vordergrund stellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gerade bei jungen Tätern die Behandlung und Wiedereingliederung Vorrang haben sollte, wie auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 ausdrücklich betonte.

Auf der Strafzumessungsebene der Gerichte können die neuen und schärferen gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit öffentlichen Forderungen nach härteren Sanktionen, wie sie z.B. in Medien verbreitet werden, nicht ohne Effekt bleiben. Das zeigt sich in den letzten Jahren an einer härteren Sanktionierung und einer größeren Zurückhaltung was Vollzugslockerungen bzw. vorzeitige Entlassungen betrifft oder einer Zunahme der Verhängung der Sicherungsverwahrung. Diese Effekte sind allerdings (bislang) moderat. Das mag damit zusammen hängen, dass die Sanktionseinstellungen der Richter und Staatsanwälte und damit deren Sanktionspraxis nicht einfach durch ein neues Gesetz zu ändern ist und auch der tatsächliche Einfluss der Medien allenfalls moderat ist. Ein gewisser Konservatismus, welcher an der bisherigen Praxis festhalten lässt, auf der richterlichen Ebene vor dem Hintergrund einer begrüßenswerten Unabhängigkeit, mag dazu beitragen, dass sich die Sanktionspraxis nicht von heute auf morgen deutlich ändert.

Hinzu kommt eine gewisse Zurückhaltung von politischer Seite, was die drastische Durchsetzung der neuen Regelungen betrifft. Härtere Strafen, längere Inhaftierungen, kosten Geld – und das bei knappen Kassen. In diesem Zusammenhang werden die politisch Verantwortlichen es begrüßen, wenn die Inhaftiertenzahlen nicht allzu drastisch steigen. Staatsanwälte sind weisungsabhängig und haben somit die Justizpolitik eines Landes mit umzusetzen. Interessanterweise erledigen sie den weitaus größten Teil aller Kriminalität informell, wie Heinz (2006: 192) deutlich zeigen konnte: „Der Regelfall des Strafverfahrens ist heute ein informelles oder vereinfachtes Verfahren, ein Strafverfahren ‚zweiter Klasse‘. Die Staatsanwaltschaft ist weniger Anklage- als vielmehr Einstellungsbehörde“. Das lässt den Verdacht aufkommen, dass es sich bei den Gesetzesverschärfungen zumindest teilweise um symbolische Aktionen handelt, die der Öffentlichkeit deutlich machen sollen, dass man ja „etwas tut“.

Die neuen schärferen rechtlichen Regelungen dürfen jedoch nicht bagatellisiert werden. Gesetze haben eine lange „Halbwertszeit“, sind sie erst einmal in Kraft, sind sie kaum noch aus der Welt zu schaffen, wie die seit Jahren fruchtlosen politischen Bemühungen, alte und überholte Gesetze abzuschaffen, den „Gesetzesdschungel“ zu lichten, deutlich zeigen. Hinzu kommt, dass die neue Richtergeneration, wie Streng (2006; vgl. auch in diesem Band) deutlich zeigt, ebenfalls eine härtere Sanktionsmentalität besitzt. Es ist insofern zu erwarten, dass die zukünftigen Richter die neuen Gesetze mehr „nützen“ als die noch in einem liberaleren Geist aufgewachsene und ausgebildete, gegenwärtig noch führende Richtergeneration.

Was letztendlich die Punitivität auf der Ebene der Sanktionseinstellungen der Bevölkerung betrifft, ist zweierlei zu beachten: zum einen können sich diese Einstellungen sehr schnell ändern, sie sind deutlich von der Medienberichterstattung abhängig und somit wenig stabil, zum anderen ist die Öffentlichkeit offensichtlich nicht so punitiv, wie teilweise immer wieder behauptet wird. Die Messung der Sanktionseinstellungen erfolgt oft recht undifferenziert, etwa unter Anwendung des Standarditems nach der Befürwortung bzw. Ablehnung der Todesstrafe. Differenziertere Messungen, vor allem auch eine differenziertere Information der Befragten über den Strafrechtsfall, den sie „sanktionieren“ sollen, liefern andere, weniger punitive Resultate. Hinzu kommt, dass die Bevölkerung ausgesprochen wenig und verzerrt über Kriminalität und das Sanktionsverhalten der Gerichte informiert ist. So konnten Krajewski (2006) für Polen und Hough und Roberts (2002) für Großbritannien zeigen, dass die von den Befragten vorgeschlagenen Sanktionen für einzelne Straftaten keineswegs härter waren, als in den entsprechenden Strafgesetzen festgelegt. Gleichzeitig meinen die Befragten aber, dass die Gerichte wesentlich milder reagieren würden. Hier handelt es sich offensichtlich weitgehend um ein Problem der Information und Aufklärung. Zu Recht betonen Hough und Roberts (2002: 169), dass die Öffentlichkeit das Kriminalitätsproblem nicht primär als ein solches einer zu geringen Bestrafung sieht: „Politicians may advocate tougher sentencing in order to ‚do something about the crime problem‘, but many members of the public believe that reducing the crime rate is more a question of changing the family and school environment, and providing more employment opportunities“. Es ist verständlich, dass Politiker lieber auf härtere Sanktionen setzen, denn diese sind billiger zu haben und liefern schneller eine Bestätigung „richtigen“ eigenen Handelns. Hinzu kommt, dass auch einzelne Bevölkerungsgruppen, wie in der Frauen- oder Opferbewegung Engagierte, immer wieder auf härtere Sanktionen pochen, in der weitgehend fälschlichen Meinung, gerade damit die Sicherheit wesentlich verbessern zu können. Solange den Opfern (schwerer) Straftaten von staatlicher Seite außer einer harten Sanktionierung des Täters nichts „geboten“ wird, darf es auch nicht verwundern, dass sie gerade das ausgiebig einfordern.

Von einer „Straflust“ in Deutschland zu sprechen pointiert das Thema. Eine Entwicklung, wie wir sie insbesondere in den USA in den letzten Jahrzehnten erlebt haben, ist für die europäischen Länder, so auch für Deutschland, nicht zu erwarten. Sack (2006) ist jedoch uneingeschränkt zuzustimmen, dass es darum gehen

muss, an den Anfängen zu warnen. Die deutsche Kriminologie, die institutionell, vor allem, was ihre sozialwissenschaftliche Seite betrifft, eher auf dem Rückzug begriffen ist, täte gut daran, sich mehr um dieses nicht nur kriminalpolitisch wichtige Thema zu kümmern.

Literatur

- Beckett, Katherine/Sasson, Theodore, 2004: *The Politics of Injustice. Crime and Punishment in America*. Thousand Oaks u.a.: Sage.
- Bergmann, Julia/Schill, Elen, 2006: *Die Messung von Strafeinstellungen. Ein Versuch der Kombination einer quantitativen und qualitativen Herangehensweise*. Universität Freiburg: unveröff. Diplomarbeit.
- Boers, Klaus, 2003: *Crime, Fear of Crime and the Operation of Crime Control in the Light of Victim Surveys and other Empirical Studies*. 22nd Criminological Research Conference in Strasbourg 24th to 26th November.
- Boers, Klaus/Sessar, Klaus, 1991: *Do People Really want Punishment?* S. 126-149 in: Sessar, K./Kerner, H.-J. (Hrsg.), *Developments in Crime and Crime Control Research*. New York: Springer.
- Brandenstein, Martin/Kury, Helmut 2005: *Die Verkehrsdelinquenz im Spannungsfeld von Recht, Medien und Verhaltensgewohnheiten*. *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht* 18: 225-231.
- Brandenstein, Martin/Kury, Helmut, 2006: *Wahrnehmung und (Rechts-)Wirklichkeit der Verkehrsdelinquenz*. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit* 52: 7-12.
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz – BMI/BMJ (Hrsg.), 2006: *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht – 2. PSB*. Berlin.
- Council of Europe, 2007: *SPACE I. Council of Europe Annual Penal Statistics. Survey 2005*. Strasbourg: Council of Europe.
- Crawford, Adam, 2007: *Perceptions of Crime and Insecurity: Urban Policies in an Era of Hyperactivity and ambiguity*. CRIMPREV-Tagung Hamburg.
- Dijk, Jan J.M. van/Mayhew, Pat/Killias, Martin, 1990: *Experiences of crime across the world. Key Findings from the 1989 International Crime Survey*. Deventer/Boston: Kluwer.
- Ditton, Jason/Bannister, Jon/Gilchrist, Elizabeth/Farrall, Stephen, 1999: *Afraid or Angry? Recalibrating the 'Fear' of Crime*. *International Review of Victimology* 6: 83-99.
- Doob, Anthony N./Roberts, Julian V., 1983: *An Analysis of the Public's View of Sentencing. A Report to the Department of Justice*. Canada.
- Doob Anthony N./Roberts, Julian V., 1988: *Public Punitiveness and Public Knowledge of the Facts: Some Canadian Surveys*. S. 175-189 in: Walker, N./Hough, M. (Hrsg.), *Public Attitudes to Sentencing: Surveys from Five Countries*. Aldershot: Gower.
- Duttge, Gunnar/Hörnle, Tatjana/Renzikowski, Joachim, 2004: *Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*. *Neue Juristische Wochenschrift* 15: 1065-1072.
- Farrall, Stephen/Bannister, Jon/Ditton, Jason/Gilchrist, Elizabeth, 1997: *Questioning the Measurement of the 'Fear of Crime'. Findings from a Major Methodological Study*. *British Journal of Criminology* 37: 658-679.

- Garland, David, 1985: *Punishment and Welfare. A History of Penal Strategies*. Aldershot: Gower.
- Garland, David, 2001: *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Oxford.
- Haffke, Bernhard, 2005: Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat. *Kritische Justiz* 38: 17-35.
- Hallsworth, Simon, 2000: Rethinking the Punitive Turn. *Economies of Excess and the Criminology of the Other*. *Punishment & Society* 2: 45-60.
- Harrison, Paige M./Beck, Allen J., 2006: *Prisoners in 2005*. Bureau of Justice Statistics Bulletin. Washington, D.C.: U.S. Department of Justice.
- Hassemer, Willfried, 2000: Die neue Lust auf Strafe. *Frankfurter Rundschau* vom 20.12.2000, 16.
- Hassemer, Willfried, 2001: Gründe und Grenzen des Strafens. S. 399-424 in: Courakis, N. (Hrsg.), *Die Strafrechtswissenschaften im 21. Jahrhundert*. Festschrift für Professor Dr. Dionysios Spinellis. Athen.
- Heinz, Wolfgang, 2006: Vom schönen Schein des Strafrechts oder vom „Law in the Books“ und vom „Law in Action“. S. 177-194 in: Maurer, F./Schultze, R.-O./Stammen, T. (Hrsg.), *Kulturhermeneutik und kritische Rationalität*. Festschrift für Hans-Otto Mühleisen zum 65. Geburtstag. Lindenberg im Allgäu: Kunstverlag Josef Fink.
- Heinz, Wolfgang, 2007: Wissenschaft und Praxis – Zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis der Jugendstrafrechtspflege. S. 39-64 in: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (Hrsg.), *Zwischen Rationalität und Rationalisierung – Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe auf neuen Wegen?* Heidelberg: DVJJ.
- Hinds, Lin, 2005: Crime Control in Western Countries, 1970-2000. S. 47-65 in: Pratt, J./Brown, D./Brown, M./Hallsworth, S./Morrison, W. (Hrsg.), *The New Punitiveness. Trends, Theories, Perspectives*. Cullumpton/Devon: Willan.
- Heitmeyer, Wilhelm, 2002: *Deutsche Zustände: Folge 1*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Home Office, 1997: *No more Excuses – A New Approach to Tackling Youth Crime in England and Wales*. London: Home Office.
- Hough, Mike/Roberts, Julian V., 1998: *Attitudes to Punishment*. Home Office Research Study 179. London: Home Office.
- Hough, Mike/Roberts, Julian V., 2002: Public Knowledge and Public Opinion of Sentencing. S. 157-196 in: Tata, C./Hutton, N. (Hrsg.), *Sentencing and Society. International Perspectives*. Aldershot: Ashgate.
- Institut für Demoskopie Allensbach. Gesellschaft zum Studium der öffentlichen Meinung m.b.H., 1949: *Fällt die Todesstrafe? Ablehnung bei politischen Verbrechen. Eine Untersuchung in Westdeutschland*. Allensbach.
- Kaiser, Günther, 1996: *Kriminologie. Ein Lehrbuch*. Heidelberg: C.F.Müller.
- Kaiser, Günther, 1997: *Kriminologie*. (10. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.
- Kaiser, Günther, 2006: Wo steht die Kriminologie, und wohin geht sie? S. 19-34 in: Obergfell-Fuchs, J./Brandenstein, M. (Hrsg.), *Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie*. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Kaiser, Günther, 2006a: Rezension zu: 'James Q. Whitman, Harsh Justice. Criminal Punishment and the Widening divide between American and Europe'. Oxford University Press 2003. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 89: 152-155.
- Kelly, Linda, 2005: Die feministische Verzerrung von Gesetzen und Theorien zur häuslichen Gewalt in Amerika. S. 73-86 in: Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (Hrsg.), Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg: Lambertus.
- Kerner, Hans-Jürgen/Feltes, Thomas, 1980: Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen. S. 73-112 in: Kury, H. (Hrsg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg: Rombach.
- Kinzig, Jörg, 1996: Zur Gefährlichkeit von Sicherungsverwahrten. Bewährungshilfe 43: 31-40.
- Krajewski, Krzysztof, 2006: Punitivität der polnischen Gesellschaft. S. 485-506 in: Oberfell-Fuchs, J./Brandenstein, M. (Hrsg.), Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kräupl, Günther/Ludwig, Heike, 2000: Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen im Kontext gesellschaftlicher Transformation. Freiburg: iuscrim.
- Kreuter, Frauke, 2002: Kriminalitätsfurcht. Messung und methodische Probleme. Opladen: Leske + Budrich.
- Kühnrich, Bernd/Kania, Harald, 2005: Attitudes towards Punishment in the European Union. Results from the 2005 European Crime Survey (ECSS). Freiburg: unveröff. Manuskript.
- Kuhn, André, 1993: Attitudes towards Punishment. S. 271-289 in: Alvazzi del Frate, A./Zvejkic, U./Dijk, J.J.M. van (Hrsg.), Understanding Crime. Experiences of Crime and Crime Control. UNICRI: Rom.
- Kuhn, André/Villetta, Patrice/Jayet, Aline/Willi, Florian, 2002: Öffentliche Meinung und Strenge der Richter. Crimscope 19. Lausanne.
- Kury, Helmut/Bergmann, Julia/Oberfell-Fuchs, Joachim/Schill, Ellen, 2007: Zur Abhängigkeit der Messung von Sanktionseinstellungen vom methodischen Vorgehen. Freiburg: unveröff. Manuskript.
- Kury, Helmut/Brandenstein, Martin, 2005: Zur öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion von Kriminalität. Kriminalistik 59: 639-647.
- Kury, Helmut/Brandenstein, Martin, 2006: Ausmaß, Entwicklung, Schadensintensität und strafrechtliche Behandlung der Verkehrskriminalität. Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 5: 25-40.
- Kury, Helmut/Brandenstein, Martin/Gordon Atehortua, Liliana, 2007: Zur Problematik einer härteren Sanktionspolitik – oder: Wie wirksam und kriminalpolitisch sinnvoll sind harte Strafen. Freiburg: unveröff. Manuskript.
- Kury, Helmut/Kania, Harald/Oberfell-Fuchs, Joachim, 2004: Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. S. 51-88 in: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hrsg.), Punitivität. Kriminologisches Journal, 8. Beiheft. Weinheim: Juventa.
- Kury, Helmut/Lichtblau, Andrea/Neumaier, André, 2004: Was messen wir, wenn wir Kriminalitätsfurcht messen? Kriminalistik 7: 457-465.
- Kury, Helmut/Lichtblau, Andrea/Neumaier, André/Oberfell-Fuchs, Joachim, 2004: Zur Validität der Erfassung von Kriminalitätsfurcht. Soziale Probleme 15: 141-165.

- Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.), 2005: Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg: Lambertus.
- Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim/Würger, Michael, 2000: Gemeinde und Kriminalität. Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland. Freiburg: Max-Planck-Institut.
- Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim/Würger, Michael, 2002: Strafeinstellungen. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland. Freiburg: Max-Planck-Institut.
- Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim/Smarrt, Ursula, 2002: The Evolution of Public Attitudes to Punishment in Western and Eastern Europe. S. 93-114 in: Roberts, J.V./Hough, M. (Hrsg.), Changing Attitudes to Punishment. Public Opinion, Crime and Justice. Cullompton: Willan.
- Leinemann, Jürgen, 2005: Höhenrausch. Die wirklichkeitsleere Welt der Politiker. München: Heyne Verlag.
- Leuze-Mohr, Marion, 2005: Das rechtliche Maßnahmen-system bei häuslicher Gewalt und die Berücksichtigung des Anzeige-verhaltens der Opfer als wirksames Opferschutzsystem. S. 143-168 in: Kury, H./Obergfell-Fuchs, J. (Hrsg.), Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Ludwig, Heike/Kräupl, Günther, 2005: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Matthews, Roger, 2005: The Myth of Punitiveness. *Theoretical Criminology* 9: 175-201.
- Obergfell-Fuchs, Joachim, 2006: Sinn und Unsinn kriminalpräventiver Ansätze bei Sexualstraftätern. S. 599-632 in: Obergfell-Fuchs, J./Brandenstein, M. (Hrsg.), Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Obergfell-Fuchs, Joachim, 2006: Befunde zur Kriminalitätsfurcht. Vortrag an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen, 15.9.2006, unveröff. Manuskript.
- Oberwittler, Dietrich/Höfer, Sven, 2005: Crime and Justice in Germany. An Analysis of Recent Trends in Research. *European Journal of Criminology* 2: 465-508.
- Oswald, Margit E./Hupfeld, Jörg/Klug, Stefan/Gabriel, Ue, 2002: Lay-Perspectives on Criminal Deviance, Goals of Punishment, and Punitivity. *Social Justice Research* 15: 85-98.
- Pratt, John/Brown, David/Brown, Mark/Hallsworth, Simon/Morrison, Wayne (Hrsg.), 2005: The New Punitiveness. Trends, Theories, Perspectives. Cullompton: Willan.
- Rengier, Rudolf, 2003: Entwicklungslinien im Sexualstrafrecht. S. 9-38 in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Schutz vor Sexualstraftaten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Symposium am 28. und 29. November 2002 in Triberg. Stuttgart: Justizministerium Baden-Württemberg.
- Rückert, Sabine, 2006: Ab in den Knast. Die Zahl der Verbrechen sinkt, doch das Strafrecht wird systematisch verschärft. Und immer mehr Menschen werden zu immer längeren Gefängnisstrafen verurteilt. *DIE ZEIT*, Nr. 22, 24. Mai 2006: 15-18.
- Sack, Fritz, 2006: Deutsche Kriminologie: auf eigenen (Sonder)Pfadern? Zur deutschen Diskussion der kriminalpolitischen Wende. S. 35-71 in: Obergfell-Fuchs, J./Brandenstein, M. (Hrsg.), Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schneider, Hans Joachim, 2001: Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Überblick und Diskussion. Münster: Lit.

- Schwind, Hans Dieter/Fetchenhauer, Detlef/Ahlborn, Wilfried/Weiß, Rüdiger, 2001: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt: Bochum 1975-1986, 1998, Neuwied: Luchterhand.
- Sessar, Klaus, 1992: Wiedergutmachen oder Strafen? Pfaffenweiler: Centaurus.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), 1976-2006: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.1, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. 1975-2005. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), 1981-2006: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1980 – 2004. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Straus, Murray A./Gelles, Richard J./Steinmetz, Suzanne K., 1980: Behind closed Doors: Violence in the American Family. Garden City, N.Y.: Anchor/Doubleday.
- Streng, Franz, 2006: Strafmoralität und gesellschaftliche Entwicklung – Aspekte zunehmender Punitivität. S. 211-222 in: Behr, R./Cremer-Schäfer, H./Scheerer, S. (Hrsg.), Kriminalitäts-Geschichten. Ein Lesebuch über Geschäftigkeiten am Rande der Gesellschaft. Münster: Lit.
- Stürmer, Uwe, 2005: Das Platzverweisverfahren als Paradigmawechsel im Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum: Erfahrungen und Perspektiven zur Fortentwicklung der Intervention in Baden-Württemberg. S. 169-191 in: Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (Hrsg.), Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg: Lambertus.
- Sudbury, Julia (Ed.), 2005: Global Lockdown. Race, Gender and the Prison Industrial Complex. New York et al.: Routledge.
- Walter, Michael, 1999: Strafvollzug. Stuttgart u.a.: Richard Boorberg Verlag.
- Weber, Hartmut-Michael/Reindl, Richard, 2001: Sicherungsverwahrung: Argumente zur Abschaffung eines umstrittenen Rechtsinstituts. Neue Kriminalpolitik 13: 16-21.
- Young, Jock, 2002: Searching for a New Criminology in Everyday Life: A Review of the Culture of Control. British Journal of Criminology 42: 228-261.

Prof. Dr. Helmut Kury, *Waldstraße 3, 79194 Heuweiler*

Dr. Joachim Oberfell-Fuchs, *Leiter Kriminologischer Dienst,
Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, Pflugfelderstr. 21, 70439 Stuttgart*

E-Mail: joachim.oberfell-fuchs@jvsbaden-wuerttemberg.justiz.bwl.de